

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Justiz

### Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften

#### A. Problem und Ziel

Durch § 1 Absatz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (GesRuaCOVBekG), erhalten Aktiengesellschaften und verwandte Rechtsformen in der Bundesrepublik Deutschland erstmals die Möglichkeit, ihre Hauptversammlungen als ausschließlich virtuelle Hauptversammlungen, das heißt, ohne physische Präsenz sämtlicher Aktionäre abzuhalten. Dabei handelt es sich um eine Sonderregelung, deren Erlass aufgrund der COVID-19-Pandemie erforderlich war, um den Gesellschaften angesichts der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen die Abhaltung ihrer Versammlungen in rechtssicherer und praktikabler Form zu ermöglichen. Das GesRuaCOVBekG tritt nach Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft.

Das Format der virtuellen Hauptversammlung wurde von der Praxis gut angenommen und hat sich im Großen und Ganzen bewährt. So konnten etwa steigende Präsenzzraten in den Versammlungen beobachtet werden. Die Möglichkeit, das Fragerecht in das Vorfeld der Versammlung zu verlagern, hat zu einer Erhöhung der Qualität bei der Beantwortung von Aktionärsfragen beigetragen. Dennoch ermöglicht das GesRuaCOVBekG aufgrund seines Charakters als pandemiebedingte Sonderregelung die Ausübung der Aktionärsrechte nicht in dem gleichen Maße, wie dies im Rahmen einer Präsenz- oder hybriden Versammlung möglich ist.

Vor dem Hintergrund der in den letzten beiden Jahren gesammelten grundsätzlich positiven Erfahrungen und der fortschreitenden Digitalisierung auch des Aktienrechts soll die virtuelle Hauptversammlung eine dauerhafte, weiterentwickelte Regelung im Aktiengesetz (AktG) erhalten, die insbesondere das Niveau der Rechtsausübung durch die Aktionäre dem der Präsenzversammlung vergleichbar gestalten und gleichzeitig eine durch das virtuelle Format erforderliche Entzerrung der Versammlung erreichen will.

#### B. Lösung

Damit Aktiengesellschaften zukünftig dauerhaft von der virtuellen Hauptversammlung als zusätzlicher Form der Versammlung Gebrauch machen können, wird im AktG eine Möglichkeit dafür geschaffen, dass die Satzungen der Gesellschaften entsprechende Bestimmungen oder Ermächtigungen des Vorstands vorsehen können. Die Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung wird an einige Voraussetzungen wie die vollständige Bild- und Tonübertragung der Versammlung geknüpft. Zudem wird für die einzelnen Aktionärsrechte festgelegt, wann und in welcher Form diese im Rahmen der virtuellen

Hauptversammlung zu gewähren sind. Angesichts dessen, dass sich die für die Versammlung relevanten Informations- und Entscheidungsprozesse immer mehr in das Vorfeld der Hauptversammlung verlagern, trägt dieser Entwurf eines „Virtuelle-Hauptversammlungen-Gesetzes“ dieser Tatsache Rechnung, indem er künftig auch die Ausübung der Rechte zum Teil in das Vorfeld verlagert. Ablauf und Prozess der Hauptversammlung werden dadurch entzerrt, die Auskunftsmöglichkeiten der Aktionäre werden gestärkt. Den möglichen Risiken für die Emittenten wird durch Anpassungen des Anfechtungsrechts Rechnung getragen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger kann sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 14 Millionen Euro reduzieren.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft kann sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 35 Millionen Euro reduzieren.

Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

## Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

In § 16 Absatz 4 Satz 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 121 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 121 Absatz 5 Satz 1 und 2“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 67f wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „und § 118a Absatz 1 Satz 4“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Absatz 2 Satz 2“ ein Komma und die Wörter „§ 118a Absatz 1 Satz 4“ eingefügt.
  - b) In den Absätzen 2 und 3 Satz 1 Nummer 2 werden jeweils nach den Wörtern „Absatz 2 Satz 2“ ein Komma und die Wörter „§ 118a Absatz 1 Satz 4“ eingefügt.
2. Nach § 118 wird folgender § 118a eingefügt:

„§ 118a

Virtuelle Hauptversammlung

(1) Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

Wird eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten, sind die folgenden Voraussetzungen einzuhalten:

1. die gesamte Versammlung wird mit Bild und Ton übertragen,
2. die Stimmrechtsausübung der Aktionäre ist im Wege elektronischer Kommunikation, namentlich über elektronische Teilnahme oder elektronische Briefwahl, sowie Vollmachtserteilung möglich,
3. den Aktionären wird das Recht eingeräumt, Anträge, die keine Gegenanträge nach § 126 sind, im Wege elektronischer Kommunikation in der Versammlung zu stellen,
4. den Aktionären wird ein Auskunftsrecht nach § 131 im Wege elektronischer Kommunikation eingeräumt,
5. den Aktionären wird der Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt bis spätestens sechs Tage vor der Versammlung zugänglich gemacht,
6. den Aktionären wird das Recht eingeräumt, Stellungnahmen nach § 130a Absatz 1 bis 3 und 8 im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen,
7. den Aktionären wird eine Redemöglichkeit in der Versammlung im Wege der Videokommunikation nach § 130a Absatz 4 bis 8 eingeräumt,
8. den Aktionären wird eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation eingeräumt.

Für die Fristberechnung nach Satz 2 Nummer 5 gilt § 121 Absatz 7; bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. § 118 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 67a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Am Ort der Hauptversammlung haben teilzunehmen:

1. die Mitglieder des Vorstands,
2. die Mitglieder des Aufsichtsrats, sofern deren Teilnahme nicht nach § 118 Absatz 3 Satz 2 im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf,
3. der Versammlungsleiter und
4. der Abschlussprüfer in den Fällen des § 176 Absatz 2 Satz 1 und 2.

Ein von der Gesellschaft nach § 134 Absatz 3 Satz 5 benannter Stimmrechtsvertreter kann am Ort der Hauptversammlung teilnehmen.

(3) Eine Bestimmung in der Satzung nach Absatz 1 Satz 1, die die virtuelle Hauptversammlung vorsieht, muss befristet werden. Virtuelle Hauptversammlungen dürfen nach solch einer Bestimmung für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft vorgesehen werden.

(4) Eine Ermächtigung des Vorstands durch die Satzung nach Absatz 1 Satz 1, die die virtuelle Hauptversammlung vorzusehen, muss befristet werden. Sie kann für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erteilt werden.

(5) Werden nach Absatz 1 Satz 1 getroffene Bestimmungen oder Ermächtigungen durch Satzungsänderung geschaffen,

1. darf die Bestimmung die virtuelle Hauptversammlung bis zu einem Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung vorsehen und
2. kann die Ermächtigung des Vorstands für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung erteilt werden.

(6) Bestimmt dieses oder ein anderes Gesetz, dass Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich zu machen sind, so sind die Unterlagen den der Hauptversammlung elektronisch zugeschalteten Aktionären während des Zeitraums der Versammlung über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.“

3. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Im Fall der virtuellen Hauptversammlung muss die Einberufung abweichend von Absatz 3 Satz 1 anstelle eines Ortes angeben, wie sich Aktionäre und ihre Bevollmächtigten elektronisch zur Versammlung zuschalten können. Zusätzlich ist in der Einberufung darauf hinzuweisen, dass eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung ausgeschlossen ist. Bei börsennotierten Gesellschaften ist im Fall der virtuellen Hauptversammlung abweichend von Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b das Verfahren für die Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation anzugeben. Zudem ist bei diesen Gesellschaften zusätzlich auf § 126 Absatz 4 und, falls der Vorstand von der Möglichkeit des § 131 Absatz 1a Satz 1 Gebrauch macht, auf § 131 Absatz 1a bis 1d hinzuweisen.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.“

4. Dem § 126 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Fall der virtuellen Hauptversammlung gelten Anträge, die nach den Absätzen 1 bis 3 zugänglich zu machen sind, als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Die Gesellschaft hat zu ermöglichen, dass ab diesem Zeitpunkt über die Anträge abgestimmt werden kann. In der Versammlung können Gegenanträge nicht mehr gestellt werden, sofern dies nicht ausdrücklich in der Einberufung gestattet wird.“

5. § 129 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung sind alle Aktionäre und Vertreter von Aktionären in das Verzeichnis nach Satz 2 aufzunehmen, die sich elektronisch zu der Versammlung zuschalten.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmern“ ein Komma und die Wörter „im Fall der virtuellen Hauptversammlung allen im Wege der elektronischen Zuschaltung teilnehmenden Aktionären und Vertretern von Aktionären“ eingefügt.

6. Nach § 130 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Notar hat seine Wahrnehmungen über den Gang der Hauptversammlung unter Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung zu machen.“

7. Nach § 130 wird folgender § 130a eingefügt:

„§ 130a

Stellungnahmen und Redemöglichkeit bei virtuellen Hauptversammlungen

(1) Im Fall der virtuellen Hauptversammlung hat es die Gesellschaft zu ermöglichen, dass die Aktionäre vor der Versammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation unter Verwendung der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse einreichen können. Der Umfang der Stellungnahmen kann in der Einberufung angemessen beschränkt werden.

(2) Stellungnahmen sind bis spätestens vier Tage vor der Versammlung einzureichen.

(3) Die eingereichten Stellungnahmen sind allen Aktionären zugänglich zu machen. Bei börsennotierten Gesellschaften hat dies über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. § 126 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 gilt entsprechend.

(4) Den Aktionären ist in der Versammlung eine Redemöglichkeit im Wege der Videokommunikation zu gewähren. Für die Redebeiträge ist die von der Gesellschaft angebotene Form der Videokommunikation zu verwenden. Die Gesellschaft kann in der Einberufung einen angemessenen Gesamtzeitraum für die Redebeiträge aller Aktionäre und eine angemessene Anzahl der zuzulassenden Redebeiträge festlegen. Über die Reihenfolge der Redebeiträge in der Versammlung entscheidet der Versammlungsleiter.

(5) Von der Redemöglichkeit können nur diejenigen Aktionäre Gebrauch machen, die bis spätestens vier Tage vor der Versammlung einen Redebeitrag unter Verwendung der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben. Die Möglichkeit zur Anmeldung von Redebeiträgen kann auf ordnungsgemäß zu der Versammlung angemeldete Aktionäre beschränkt werden.

(6) Anmeldungen für Redebeiträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gesellschaft bis zur nach Absatz 4 Satz 3 festgelegten Anzahl zugelassen; ein Anspruch auf Zulassung von Redebeiträgen über die festgelegte Anzahl hinaus besteht nicht. Die Gesellschaft kann sich zudem in der Einberufung vorbehalten, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft vor dem Tag der Hauptversammlung zu überprüfen und nach Satz 1 zugelassene Redebeiträge zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

(7) Fragen nach § 131 Absatz 1 und Nachfragen nach § 131 Absatz 1d dürfen nicht in einem Redebeitrag gestellt werden. Gleiches gilt für Anträge nach § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3. Lässt die Gesellschaft die Stellung von Gegenanträgen nach § 126 oder Wahlvorschlägen nach § 127 in der Versammlung zu, so dürfen auch diese nicht in einem Redebeitrag gestellt werden.

(8) Für die Fristberechnung nach den Absätzen 2 und 5 Satz 1 gilt § 121 Absatz 7.“

8. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1d eingefügt:

„(1a) Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vorstand vorgeben kann, dass Fragen der Aktionäre

bis spätestens vier Tage vor der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation einzureichen sind. Für die Berechnung der Frist gilt § 121 Absatz 7. Nicht fristgerecht eingereichte Fragen werden nicht berücksichtigt.

(1b) Der Umfang der Einreichung von Fragen kann in der Einberufung angemessen beschränkt werden. Das Recht zur Einreichung von Fragen kann auf ordnungsgemäß zu der Versammlung angemeldete Aktionäre beschränkt werden.

(1c) Die Gesellschaft hat fristgemäß eingereichte Fragen vor der Versammlung allen Aktionären zugänglich zu machen. Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen.

(1d) Den Aktionären ist im Anschluss an die Beantwortung der vorab nach Absatz 1a Satz 1 eingereichten Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation ein Nachfragerecht zu den in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands einzuräumen. Nachfragen, die in keinem sachlichen Zusammenhang zu der vorab eingereichten Frage und zu der Antwort des Vorstands stehen, werden nicht beantwortet.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist zu gewährleisten, dass jeder durch elektronische Zuschaltung an der Versammlung teilnehmende Aktionär sein Verlangen nach Satz 1 im Wege der elektronischen Kommunikation übermitteln kann.“

bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Die Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist zu gewährleisten, dass jeder durch elektronische Zuschaltung an der Versammlung teilnehmende Aktionär sein Verlangen nach Satz 1 im Wege der elektronischen Kommunikation übermitteln kann.“

9. Nach § 132 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung sind folgende elektronisch zugeschaltete Aktionäre antragsberechtigt:

1. jeder Aktionär, dem die verlangte Auskunft nicht gegeben worden ist,
2. jeder Aktionär, der Widerspruch im Wege elektronischer Kommunikation erklärt hat, wenn über den Gegenstand der Tagesordnung, auf den sich die Auskunft bezog, Beschluss gefasst worden ist.“

10. § 241 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „Abs. 4“ die Wörter „und 4b Satz 1“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 130 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Wörter „§ 130 Absatz 1 bis 2 Satz 1 und Absatz 4“ ersetzt.

11. In § 242 Absatz 1 werden die Wörter „§ 130 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Wörter „§ 130 Absatz 1 bis 2 Satz 1 und Absatz 4“ ersetzt.
12. § 243 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden

1. auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten, die nach § 118 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 134 Absatz 3 auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind,
2. auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten, die nach § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3, 4 in Verbindung mit § 131, § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 130a Absatz 1 bis 3 und 8, § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 130a Absatz 4 bis 8 und § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind,
3. auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 5 sowie Absatz 6,
4. auf eine Verletzung der §§ 67a, 67b, 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 und Absatz 2 Satz 2, § 118a Absatz 1 Satz 4, § 121 Absatz 4a oder des § 124a,
5. auf Gründe, die ein Verfahren nach § 318 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs rechtfertigen.

Eine Anfechtung kann auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten aus Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Vorschriften aus Satz 1 Nummer 3 nur gestützt werden, wenn der Gesellschaft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist; in der Satzung kann ein strengerer Verschuldensmaßstab bestimmt werden.“

13. Dem § 245 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung gelten alle an der Versammlung durch elektronische Zuschaltung teilnehmenden Aktionäre als erschienen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1.“

14. In § 251 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 245 Nr. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 245 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 2“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz**

Vor dem Zweiten Abschnitt des [Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 \(BGBl. I S. 1185\)](#), das zuletzt durch [Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 \(BGBl. I S. 3338\)](#) geändert worden ist, wird folgender § 26... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz] eingefügt:



„§ 26... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz]

#### Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften

(1) Für Hauptversammlungen, die bis einschließlich 31. August 2023 einberufen werden, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden, dass die Versammlung als virtuelle Hauptversammlung nach § 118a des Aktiengesetzes abgehalten wird.

(2) § 241 Nummer 2, § 242 Absatz 1 und § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Aktiengesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Hauptversammlungen anzuwenden, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] einberufen werden.“

## Artikel 4

### Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 94 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 358 folgende Angabe eingefügt:

„§ ... [einsetzen: Bezeichner wie in Nummer 3] Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften“.

2. § 191 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die oberste Vertretung gelten entsprechend die für die Hauptversammlung geltenden Vorschriften der §§ 118, 118a, 119 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 9 sowie Absatz 2, des § 120 Absatz 1 bis 3 und des § 121 Absatz 1 bis 4 sowie 4b Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 1 und 3 sowie Absatz 6, der §§ 122 und 123 Absatz 1, der §§ 124 bis 127, 129 Absatz 1 und 4, des § 130 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 1a bis 5, der §§ 130a bis 133 und 134 Absatz 4 sowie der §§ 136, 142 bis 149, 241 bis 253 und 257 bis 261 des Aktiengesetzes.“

3. Folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] wird angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]

#### Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften

(1) Für oberste Vertretungen, die bis einschließlich 31. August 2023 einberufen werden, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden, dass die oberste Vertretung als virtuelle oberste Vertretung entsprechend § 118a des Aktiengesetzes abgehalten wird.

(2) § 241 Nummer 2, § 242 Absatz 1 und § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Aktiengesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5

dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf oberste Vertretungen anzuwenden, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] einberufen werden.“

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

§ 118 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) sieht vor, dass die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft grundsätzlich in der Hauptversammlung ausüben, wenn das Gesetz keine anderen Bestimmungen enthält. Dies betrifft die versammlungsgebundenen Rechte wie etwa das Stimmrecht oder das Beschlussantragsrecht. In der Regelung des § 118 Absatz 1 Satz 1 AktG manifestiert sich das nicht entziehbare Recht eines jeden Aktionärs auf Teilnahme an der Hauptversammlung durch physische Präsenz am Versammlungsort.

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30. Juli 2009 führte durch Einfügung des § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG die Möglichkeit ein, in der Satzung festzulegen, dass Aktionäre auch an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte in Form der elektronischen Kommunikation ausüben können, ohne am Versammlungsort zu sein. Nach § 118 Absatz 2 Satz 1 AktG kann die Satzung die Abgabe der Stimmen durch elektronische Briefwahl ermöglichen. Die Möglichkeit der elektronischen Teilnahme kann die der Präsenzteilnahme ergänzen, Versammlungen können damit als hybride Versammlungen abgehalten werden. Wenngleich es diese Regelung auch ermöglicht, dass alle Aktionäre im Wege elektronischer Teilnahme an der Versammlung teilnehmen und sich damit kein Aktionär physisch am Versammlungsort aufhält, kann auf ihrer Grundlage keine ausschließlich virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden, die das Recht auf physische Präsenz vollständig ausschließt. Die derzeitige Rechtslage im AktG sieht eine virtuelle Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Aktionäre damit nicht vor.

Über die Frage, ob die Abhaltung von Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften als virtuelle Versammlungen ermöglicht werden sollte, wurde im aktienrechtlichen Schrifttum bereits vor Beginn der COVID-19-Pandemie intensiv diskutiert. Anlässlich der Auswirkungen der Pandemie sah sich der Gesetzgeber im Frühjahr 2020 dann kurzfristig mit der Frage konfrontiert, ob und, wenn ja, welcher Erleichterungen es auch für Aktiengesellschaften und verwandte Rechtsformen bedurfte, damit diese ihre Versammlungen rechtssicher und zugleich unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Vorgaben abhalten und gestalten konnten. Dies führte im Ergebnis zum Erlass des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570) (GesRuaCOVBekG). Bei diesem Gesetz handelt es sich um eine pandemiebedingte Sonderregelung, in der Regelungen für die Abhaltung von Versammlungen verschiedener Rechtsformen vorgesehen sind. § 1 des Gesetzes enthält Regelungen für Aktiengesellschaften und die mit ihnen verwandten Rechtsformen der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), der Europäischen Gesellschaft (SE) und des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVG). Hierzu gehören nach § 1 Absatz 1 GesRuaCOVBekG Erleichterungen für unter anderem die elektronische Teilnahme an einer Hauptversammlung und die Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation.

§ 1 Absatz 2 GesRuaCOVBekG geht indes über diese Erleichterungen hinaus, indem er erstmals vorsieht, dass eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre der Gesellschaft als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden kann. Die Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung wird zur Gewährleistung der Aktionärsteilnahme an vier grundlegende Voraussetzungen geknüpft: Die Bild- und Tonübertragung der

Versammlung, die Ermöglichung der Stimmrechtsausübung der Aktionäre über elektronische Kommunikation, die Einräumung eines Fragerechts der Aktionäre sowie die Gewährleistung einer Widerspruchsmöglichkeit. Die Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen war zunächst auf das Jahr 2020 befristet und wurde angesichts der fortdauernden Pandemiesituation zunächst bis zum Ende des Jahres 2021 und dann noch einmal bis einschließlich 31. August 2022 verlängert (BGBl. I 2021, S. 4147).

Die seit Inkrafttreten des GesRuaCOVBekG in den Jahren 2020 und 2021 abgehaltenen Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften wurden, soweit bekannt, nahezu ausnahmslos als virtuelle Hauptversammlungen durchgeführt. Diesbezüglich lässt sich sagen, dass die Praxis das Instrument der virtuellen Hauptversammlung überwiegend positiv aufgenommen hat. Die in der Hauptversammlungssaison des Jahres 2020 und auch in 2021 abgehaltenen virtuellen Versammlungen haben gezeigt, dass sich diese Versammlungsform grundsätzlich bewährt hat. So konnte etwa in vielen Versammlungen eine Steigerung der Aktionärspräsenz festgestellt werden. Das virtuelle Format hat es insbesondere ausländischen Aktionären, für die eine Präsenzteilnahme nicht oder nur schwerlich in Betracht kommt, erleichtert, an der Versammlung teilzunehmen. Dies betrifft auch Kleinaktionäre mit Wohnsitz im Inland, für die nicht unerhebliche Kosten für Anreise und Übernachtung anfallen können. Die Möglichkeit für den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Vorabereinreichung von Aktionärsfragen vorsehen zu können, hat vielfach zu einer Steigerung der Qualität der durch die Verwaltung gegebenen Antworten geführt. Zudem sind virtuelle Hauptversammlungen im Vergleich zur Präsenzversammlung mit geringeren Kosten verbunden. Durch die Abhaltung der virtuellen Versammlungen konnten Instrumente für die Online-Teilnahme erprobt und verbessert werden.

Nichtsdestotrotz wohnt dem GesRuaCOVBekG naturgemäß der Charakter einer pandemiebedingten Sonderregelung inne, die in erster Linie sicherzustellen hat, dass die Gesellschaften ihre Versammlungen rechtssicher und zugleich handhabbar gestalten können. Dies hat zur Folge, dass die Rechte der Aktionäre dort nicht in gleichem Maße gewährleistet werden können, wie dies in einer Präsenz- oder hybriden Versammlung nach den Vorschriften des AktG der Fall ist. So ist auf der Grundlage des GesRuaCOVBekG das Stellen von Aktionärsfragen in der Versammlung nur dann möglich, wenn die Verwaltung der Gesellschaft keinen Gebrauch von der Möglichkeit macht, dass Fragen im Vorfeld der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind. Wird die Stimmrechtsausübung der Aktionäre, wie durch das GesRuaCOVBekG gestattet, allein über die elektronische Briefwahl ermöglicht, ist keine elektronische Teilnahme an der Versammlung möglich. Infolgedessen können bestimmte Rechte wie das Antrags- und das Rederecht in der Versammlung nicht wahrgenommen werden. Die Frage, welche Bestandteile des GesRuaCOVBekG sich – in angepasster Form – für eine Verstetigung im AktG eignen, hat das rechtswissenschaftliche Schrifttum seit Inkrafttreten der Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung intensiv beschäftigt. Dass eine dauerhafte Regelung der virtuellen Hauptversammlung erfolgen soll, wird im Schrifttum vielfach befürwortet. Dabei werden sehr unterschiedliche Vorschläge unterbreitet, wie die Regelungen für eine virtuelle Hauptversammlung ausgestaltet werden können (siehe etwa Noack/Zetsche, AG 2020, 721, 725 ff.; Dubovitskaya, NZG 2020, 647, 650 ff.; Redenius-Hövermann/Bannier, ZIP 2020, 1885, 1892 ff.; Seibt/Danwerth, NZG 2020, 1241, 1248 ff.; Teichmann/Krapp, DB 2020, 2169; Franzmann/Brouwer, AG 2020, 921; Roth, FS Windbichler, 2020, S. 963).

Vor dem Hintergrund der voranschreitenden Digitalisierung auch des Aktienrechts, die durch das GesRuaCOVBekG einen unerwarteten Anstoß erhalten hat, sollen die mit den virtuellen Hauptversammlungen gewonnenen positiven Erfahrungen der Jahre 2020 und 2021 nicht ungenutzt bleiben und eine dauerhafte gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Gesellschaften das Format der virtuellen Hauptversammlung auch zukünftig als weitere Option nutzen können. Die Einführung einer Option der virtuellen Hauptversammlung trägt der voranschreitenden Digitalisierung der Kommunikation Rechnung.

Aufgrund der Verbreitung der Zugangsmöglichkeiten zum Internet lässt sich heute nicht mehr sagen, dass dies eine für die Aktionäre unüberwindbare Hürde für die Teilnahme an einer virtuellen Hauptversammlung darstelle. Dabei ist darauf zu achten, dass das Niveau der Ausübung der Rechte durch die Aktionäre dem der Präsenzveranstaltung angeglichen wird, so dass die Aktionäre ihre Rechte im gleichen oder zumindest vergleichbaren Umfang wie in der Präsenzversammlung ausüben können. Aus den oben dargestellten Gründen kann das GesRuaCOVBekG in der bestehenden Form daher kein Vorbild für eine dauerhafte Regelung der virtuellen Hauptversammlung im AktG sein. Gleichzeitig können nicht alle Elemente der Präsenzversammlung in unveränderter Form in eine virtuelle Versammlung übertragen werden.

Zusätzlich zur Digitalisierung tritt in der Diskussion um die virtuelle Hauptversammlung ein weiterer das Leitbild der Hauptversammlung betreffender Aspekt hinzu: In der Praxis lässt sich eine zunehmende Verlagerung der Informations- und Entscheidungsprozesse der Hauptversammlung in das Versammlungsvorfeld beobachten (Seibt/Danwerth, AG 2021, 369 ff.). Die Versammlung ist oft nicht mehr der zentrale Termin, an dem den Aktionären Informationen übermittelt werden. Aktionäre erhalten Informationen auch dann, wenn diese aufgrund des Kapitalmarktrechts erfolgen oder darüber hinaus unabhängig vom Versammlungstermin zur Verfügung gestellt werden. Hier können auch die sogenannten „Investorengespräche“ eine Rolle spielen. Für aufsichtsratspezifische Themen regt der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in Anregung A.3 solche Gespräche sogar an. Häufig bilden die Aktionäre ihren Willen zu den Abstimmungspunkten dann bereits vor der Versammlung. Auch äußern viele Aktionäre ihren Willen dadurch, dass sie von ihrem Stimmrecht vor und nicht erst in der Versammlung Gebrauch machen. Dies betrifft insbesondere institutionelle Anleger. Im Rahmen des Abstimmungsprozesses in der Versammlung wird der so geäußerte Wille dann mit der Auszählung der Stimmen und der Feststellung der Beschlüsse durch den Versammlungsleiter lediglich noch festgestellt. Nicht selten wird auch bemängelt, dass ein echter, auf einer freien Rede basierender Dialog zwischen Verwaltung und Aktionären oder Aktionärsvereinigungen ohnehin nicht stattfindet, da von beiden Seiten lediglich vorbereitete Reden oder Stellungnahmen vorgetragen werden.

Hinzu kommt, dass die Aktionäre, für die eine persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung gar nicht oder kaum möglich ist, darauf angewiesen sind, dass sie ihre Rechte im Vorfeld der Versammlung ausüben können. Um diese wahrzunehmen, benötigen sie aber auch gleichzeitig ausreichende Informationen, die ebenfalls vor der Hauptversammlung zur Verfügung stehen müssen. Gerade für institutionelle Anleger spielen diese Informationen im Vorfeld eine bedeutende Rolle, weil sie ihre Stimmen bereits vor der Hauptversammlung abgeben. Die Attraktivität der Hauptversammlung für diese Anleger zu erhöhen, sollte auch ein Ziel einer Reform der entsprechenden Vorschriften sein. Für diejenigen Aktionäre, die nicht in Präsenz teilnehmen können, stellt die Neuregelung also eine Verbesserung der Verwirklichung ihres Teilnahmerechts dar.

Die Problematik der Vorverlagerung ist durch das GesRuaCOVBekG noch einmal verstärkt in den Blick gerückt. Mit diesem Punkt ist auch die Frage verbunden, ob und, wenn ja, in welcher Form die Versammlung eine Entzerrung erfahren muss, da die versammlungsgebundenen Rechte wie das Frage- und das Rederecht durch die Aktionäre in der Versammlung auszuüben sind. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Dauer der Versammlung. Die Anregung A.4 des DCGK besagt, dass sich der Hauptversammlungsleiter an einer Versammlungsdauer von vier bis sechs Stunden orientieren soll. Die Frage der Entzerrung ist angesichts der zu bewältigenden Fragestellungen insbesondere für das virtuelle Format von Bedeutung.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Zentrales Element des Entwurfs ist ein neuer § 118a AktG, der die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung von Aktiengesellschaften als Alternative zur Präsenzversammlung

ermöglicht. Damit kann die Hauptversammlung im Präsenzformat, als hybride Versammlung oder als rein virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden. Der neue § 118a AktG schließt an die Systematik der Regelungen des § 118 AktG an, definiert den Begriff der virtuellen Hauptversammlung und legt die Voraussetzungen der Abhaltung einer Versammlung als virtuelle Hauptversammlung fest. Mindestvoraussetzung ist zum einen die Ton- und Bildübertragung der Versammlung. Daneben gibt die neue Vorschrift einen Mindeststandard vor, auf dessen Grundlage die Ausübung von Aktionärsrechten vor und in der Versammlung zu gewährleisten ist. Die virtuelle Hauptversammlung ist eine Versammlung, an der kein Aktionär durch Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen kann. Die Entscheidung für die virtuelle Hauptversammlung bedarf in jedem Fall einer Grundlage in der Gesellschaftssatzung. Die Satzung kann die Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung entweder selbst festlegen oder eine entsprechende Ermächtigung zugunsten des Vorstands vorsehen.

Die Regelungen zielen darauf ab, die virtuelle Hauptversammlung gesetzlich zuzulassen, bei der die physische Anwesenheit aller Aktionäre ausgeschlossen ist. Von der Regelung eines über die Ermöglichung der elektronischen Teilnahme nach § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG hinausgehenden, fortentwickelten Hybridmodells sieht der Entwurf ab. Diskutiert wird ein solches Modell etwa in der Form, dass sich Aktionäre mit einer bestimmten Beteiligungshöhe für eine Präsenzteilnahme qualifizieren können, während Aktionären, die diese nicht erreichen, lediglich die virtuelle Teilnahme angeboten wird. Hybride Gestaltungsformen steigern allerdings die Komplexität der Versammlungsvorbereitung, da sowohl die Präsenz- als auch die elektronische Teilnahme vorbereitet und organisiert werden müssen. Dies bringt im Vergleich zu einer Versammlungsform, die sich auf eine Art der Teilnahme konzentriert, höhere Kosten mit sich. Zudem besteht die große Gefahr, dass eine solche Hybridversammlung zu Informationsasymmetrien zwischen den am Versammlungsort anwesenden und den elektronisch teilnehmenden Aktionären führt. Daher dürften weder die Unternehmen noch die Aktionäre Interesse daran haben, ein vollständig zweigleisiges Modell, das zwischen Präsenz und elektronischer Teilnahme steht, zu entwickeln. Eine Hybridversammlung erscheint in der Form sinnvoll, wie sie in § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG angedacht ist, das heißt, dass der größte Teil der Aktionäre anwesend und ein kleiner Teil elektronisch zugeschaltet ist.

Der Entwurf greift zusätzlich die drei unter I. dargestellten Aspekte Digitalisierung, Vorverlagerung der Rechtsausübung und Entzerrung der Versammlung in seinen einzelnen Regelungen auf.

## **1. Digitalisierung**

Ausgangspunkt ist hier die zwingende Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung. Die Aktionäre müssen die Versammlung vollständig über diesen Weg verfolgen können. Dies hat, soweit ersichtlich, bei den in 2020 und 2021 abgehaltenen virtuellen Hauptversammlungen störungsfrei funktioniert. Zudem muss die Ausübung aller Rechte, die im Vorfeld oder in der Versammlung selbst zu gewährleisten sind, im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht werden und können die Aktionäre die Rechte auch nur in dieser Form ausüben. Dies betrifft das Stimmrecht, das Antragsrecht, das Auskunftsrecht, das Rederecht und die Möglichkeit zur Widerspruchseinlegung. Die Abhaltung der Hauptversammlung im virtuellen Format hat zur Folge, dass Aktionärsrechte nicht am Versammlungsort ausgeübt werden können, so dass dies durch die Ausübung über elektronische Kommunikation ersetzt wird. Die neuen Regelungen schreiben dabei in weiten Teilen keine Zwei-Wege-Direktverbindung vor, sondern lassen auch andere Wege der elektronischen Kommunikation zu. Eine Zwei-Wege-Direktverbindung wird lediglich bei der Gewährung der Redemöglichkeit vorgesehen. Auch hinsichtlich der Aktionärsrechte haben die abgehaltenen virtuellen Hauptversammlungen gezeigt, dass etwa die Ausübung des Stimmrechts und die Einlegung von Widersprüchen, sei es per E-Mail oder über eine entsprechende Funktion im Aktionärsportal, technisch ohne Schwierigkeiten umgesetzt werden konnten. Aufgrund

der zentralen Bedeutung der elektronischen Kommunikation in der virtuellen Hauptversammlung müssen potentielle Anfechtungsrisiken für die Gesellschaften, die durch die elektronische Kommunikation entstehen, abgefedert werden und dort, wo eine Zwei-Wege-Direktverbindung gefordert wird, muss eine handhabbare Gestaltung erfolgen. Daher erweitert der Entwurf diejenigen Bestimmungen des Anfechtungsrechts, die durch technische Störungen bedingte Rechtsverletzungen adressieren, auf die virtuelle Hauptversammlung.

## **2. Vorverlagerung von Informations- und Entscheidungsprozessen**

Die Regelungen tragen der tatsächlichen Entwicklung der Vorverlagerung der Informations- und Entscheidungsprozesse Rechnung. Dies geschieht dadurch, dass die Information im Vorfeld der Versammlung verbessert und die Ausübung der Aktionärsrechte ebenfalls verstärkt in dieses Vorfeld verlagert wird. Für einige Rechte bedeutet dies eine vollständige, für andere Rechte zumindest eine teilweise Vorverlagerung. Die Einschränkung der Ausübungsmöglichkeit in der Hauptversammlung wird dabei jeweils durch gesteigerte Beteiligungsmöglichkeiten im Vorfeld kompensiert. Gegenanträge zu Beschlussvorschlägen der Verwaltung können, sofern Gegenteiliges nicht ausdrücklich durch die Gesellschaft zugelassen wird, nur noch vor der Versammlung, aber nicht mehr in dieser gestellt werden. Beim Auskunftsrecht kann der Vorstand bestimmen, dass Fragen bis spätestens vier Tage vor der Versammlung über elektronische Kommunikation eingereicht werden müssen, während in der Versammlung ein Nachfragerecht zwingend vorgesehen ist. Die Möglichkeit zur Bestimmung der Vorabreichung will die unter dem GesRuaCOVBekG beobachtete Steigerung der Qualität der Antworten für die dauerhafte Regelung im AktG nutzbar machen. Zur Verbesserung der Informationsbasis der Aktionäre muss der Vorstandsbericht oder dessen wesentlicher Inhalt vor der Versammlung zugänglich gemacht werden.

Das Rederecht wird durch die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen vor der Versammlung im Vorfeld gestärkt, während für Redebeiträge in der Versammlung ein Verfahren samt Anmeldung vor der Versammlung vorgesehen wird.

## **3. Entzerrung der Versammlung**

Die Entzerrung der Versammlung stellt letztlich eine Folge der Vorverlagerung der Rechteaübung dar. Wenn in der Versammlung keine Gegenanträge mehr gestellt werden können, entfällt das diesbezügliche Prozedere. Macht der Vorstand von der Möglichkeit zur Vorabreichung von Fragen Gebrauch, ist das erstmalige Stellen von Aktionärsfragen in der Versammlung nicht mehr zulässig. Wenn Stellungnahmen der Aktionäre, so wie künftig vom Gesetz ermöglicht, nun auch vor der Versammlung eingereicht werden können, entfallen zu einem gewissen Teil Redebeiträge der Aktionäre in der Versammlung. All dies führt im Ergebnis zu einer Zeitersparnis und in der Folge zu einer Entzerrung der Versammlung, die das virtuelle Format, gerade auch vor dem Hintergrund der technischen Voraussetzungen, erfordert.

Damit stellt das AktG zukünftig zwei unterschiedliche Versammlungsmodelle zur Verfügung: auf der einen Seite die – gegebenenfalls um eine elektronische Teilnahme ergänzte – „klassische“ Präsenzversammlung, in deren Rahmen weiterhin der Tag der Versammlung das entscheidende Datum für die Ausübung einer Vielzahl von Aktionärsrechten darstellt; auf der anderen Seite die virtuelle Hauptversammlung, bei der die Rechteaübung im Wege elektronischer Kommunikation und teilweise im Vorfeld zu erfolgen hat. Allerdings kann das Modell der virtuellen Hauptversammlung von der Praxis dadurch weiterentwickelt und an die klassische Präsenzversammlung angenähert werden, dass eine Rechteaübung über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus ermöglicht wird. Damit wird eine größtmögliche Flexibilität zugelassen.

### **III. Alternativen**

Andere Möglichkeiten, die Ziele des Entwurfs zu erreichen, sind nicht ersichtlich.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um die Aktiengesellschaft als standardisierte und gleichmäßig ausgestaltete Gesellschaftsform zu erhalten.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die neuen Regelungen zu virtuellen Hauptversammlungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Insbesondere ist eine Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (Aktionärsrechterichtlinie), die durch die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 geändert wurde, gegeben.

Was die grundsätzliche Zulässigkeit einer virtuellen Hauptversammlung als Versammlungsform betrifft, so stehen die Vorgaben der Aktionärsrechterichtlinie dieser nicht entgegen. Im Text der Richtlinie wird die virtuelle Hauptversammlung nicht adressiert. Nach Artikel 3 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten nicht an weiteren Maßnahmen gehindert, die das Ziel der Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte verfolgen. Der fünfte Erwägungsgrund der Richtlinie weist darauf hin, dass in börsennotierten Gesellschaften Aktien häufig von Aktionären gehalten werden, die nicht im Mitgliedstaat der Gesellschaft ansässig sind. Die Regelungen des Entwurfs zielen vor diesem Hintergrund gerade auch darauf ab, sowohl inländischen als auch ausländischen Aktionären, für die eine Präsenzteilnahme nicht in Betracht kommt, die Teilnahme an der Versammlung und die Rechtsausübung zu erleichtern. Artikel 8 der Richtlinie, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten den Gesellschaften das Angebot jeder Form der elektronischen Teilnahme gestatten müssen, geht zwar vom Grundsatz der Präsenzveranstaltung aus, schließt die Regelung einer virtuellen Hauptversammlung aber ebenfalls nicht aus.

Auch die Ausgestaltung der Ausübung der einzelnen Aktionärsrechte im Entwurf ist mit den Vorgaben der Richtlinie vereinbar. Hinsichtlich des Antragsrechts ist Artikel 6 der Richtlinie zu beachten, dessen Absatz 1 Buchstabe b das Recht auf die Einbringung von Beschlussvorlagen zu Punkten der Tagesordnung, also Gegenanträgen regelt. Die Vorgabe erfordert es nicht, dass Gegenanträge auch noch spontan in der Versammlung gestellt werden können. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 gestattet es den Mitgliedstaaten vorzusehen, dass eine schriftliche Ausübung des Rechts erfolgen muss. Für die Ausübung des Gegenantragsrechts kann nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 ein Stichtag festgelegt werden. Artikel 9 der Richtlinie betrifft das Fragerecht. Hier wird lediglich das Recht der Aktionäre vorgeschrieben, dass Fragen zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden können, bezüglich derer dann eine Antwortpflicht besteht. Die Vorgabe steht daher einer (teilweisen) Vorverlagerung des Frage-Antwort-Prozesses nicht entgegen.



## **VI. Gesetzesfolgen**

Durch die neuen Regelungen wird eine zusätzliche Option für Aktiengesellschaften und verwandte Rechtsformen geschaffen, ihre Hauptversammlungen in virtueller Form abzuhalten. Die Hauptversammlung einer Gesellschaft kann sich für eine Regelung zur virtuellen Hauptversammlung in der Satzung entscheiden oder es bei der Präsenzversammlung belassen. So wird eine Flexibilität geschaffen, die es der Praxis ermöglicht, die jeweils passende Versammlungsform zu wählen.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ergibt sich nicht.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs stehen im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Wenn Gesellschaften die Möglichkeit virtueller Hauptversammlungen nutzen, die durch den Entwurf geschaffen werden soll, ist die physische Präsenz der Aktionäre ausgeschlossen. Aus diesem Grund ist dann keine Anreise der Aktionäre zu einem Versammlungsort erforderlich. Hierdurch können virtuelle Hauptversammlungen dazu beitragen, Treibhausgasemissionen und Ressourcennutzung zu reduzieren und den Klimawandel zu bekämpfen. Der Entwurf leistet hierdurch einen Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen 12 („Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“) und 13 („Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“). Insbesondere dient der Entwurf der Umsetzung von Unterziel 12.6, indem er Unternehmen dazu in die Lage versetzt und ermutigt, nachhaltige Verfahren einzuführen.

Virtuelle Hauptversammlungen ermöglichen gleichzeitig eine niedrighschwellige und kostengünstige Teilhabe über weite Entfernungen hinweg. Indem sie Aktionären auch ohne den finanziellen und zeitlichen Aufwand der Anreise eine Teilnahme an der Hauptversammlung ermöglichen, können virtuelle Hauptversammlungen einen Beitrag zu Nachhaltigkeitsziel 10 („Ungleichheit in und zwischen Ländern“) leisten.

Außerdem wird Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ gefördert, weil die virtuellen Hauptversammlungen die Transparenz der Unternehmenspolitik fördern. Dies geschieht dadurch, dass die Aktionäre Informationen, die in der Präsenzversammlung an den Versammlungstermin gebunden sind, bereits im Vorfeld der Versammlung erhalten müssen. So ist der Vorstandsbericht oder dessen wesentlicher Inhalt bereits im Vorfeld zugänglich zu machen und die Aktionäre können auch bereits im Vorfeld dazu Stellung nehmen.

Ein Konflikt mit anderen Nachhaltigkeitszielen durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **4. Erfüllungsaufwand**

### **a) Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger kann sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 14 Millionen Euro reduzieren.

Sofern eine Aktiengesellschaft der Grundlage dieses Gesetzes Satzungsregelungen für die Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung schafft und die Versammlung im virtuellen Format abgehalten wird, haben die Aktionäre im Hinblick auf ihre mögliche Teilnahme an der Versammlung keinen erhöhten Aufwand zu tragen, sondern dieser wird sich vielmehr reduzieren. Zwar wird für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung eine technische Ausstattung (Computer, Internetzugang) erforderlich sein, doch steht dies der Einsparung von Teilnahmekosten für die Präsenzversammlung gegenüber, da im Fall der virtuellen Hauptversammlung eine Präsenzteilnahme ausgeschlossen ist. Für die Teilnahme an der Hauptversammlung im Präsenzformat fallen in der Regel Teilnahmekosten in Form der Kosten für die Anreise zum Versammlungsort an, da der jeweilige Aktionär meist nicht an dem Ort wohnt, an dem die Hauptversammlung stattfindet. Für diese Anreise kann ein Betrag in Höhe von 100 Euro pro Aktionär zugrunde gelegt werden. Ferner ist davon auszugehen, dass der weit überwiegende Teil aller Aktionäre für andere Zwecke der Teilnahme am täglichen Leben bereits über eine entsprechende technische Ausstattung verfügt. Die Teilnahme an einer virtuellen Hauptversammlung erfordert keine über die heute gebräuchlichen Computer hinausgehenden technischen Voraussetzungen. Daher wird davon ausgegangen, dass die Einsparungen wegen Wegfalls der Präsenzteilnahme etwaige Kosten für die Teilnahme an einer virtuellen Hauptversammlung überwiegen. Setzt man dann den Aufwand für die Beschaffung der technischen Ausstattung mit Null an, ergibt sich eine Ersparnis von Erfüllungsaufwand in Höhe von 100 Euro pro teilnehmendem Aktionär.

Zum 1. Januar 2021 waren in Deutschland rund 14 000 Aktiengesellschaften vorhanden (siehe Kornblum, GmbH, 2021, S. 681, 682). Aus der Regelung in § 175 Absatz 1 AktG ergibt sich, dass jede Aktiengesellschaft einmal im Geschäftsjahr eine Hauptversammlung (ordentliche Hauptversammlung) abhalten muss. Daneben besteht die Möglichkeit, dass der Vorstand aus anderen Gründen (etwa zum Beschluss über Strukturmaßnahmen) eine außerordentliche Hauptversammlung einberuft. Es ist nach diesen Grundsätzen also davon auszugehen, dass jede Aktiengesellschaft im Jahr mindestens eine Hauptversammlung abhält. Dabei kann nicht generell unterstellt werden, dass bestimmte Gesellschaften (etwa börsennotierte) eher von der Möglichkeit der virtuellen Hauptversammlung Gebrauch machen als andere. Wie viele Gesellschaften auf der Grundlage des neuen Rechts entsprechende Satzungsregelungen schaffen und in der Folge Versammlungen im virtuellen Format abhalten werden, kann nicht abgesehen werden.

Ferner gibt es in Deutschland etwa 5,3 Millionen Aktionäre (vergleiche die Aktionärszahlen des Deutschen Aktieninstituts 2020, S. 6). Allerdings ist die Aktionärsstruktur der Gesellschaften sehr unterschiedlich; börsennotierte Gesellschaften werden in der Regel über einen deutlich größeren Aktionärskreis verfügen als nicht börsennotierte Gesellschaften. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Aktionäre an der Hauptversammlung teilnehmen, da keine Pflicht zur Teilnahme besteht. So ergab sich etwa für das Jahr 2020 für diejenigen Gesellschaften, die im Deutschen Aktienindex (DAX) notiert sind, eine Präsenz in Höhe von 67,37 Prozent (vergleiche Angaben der SJS-HV-Consult aus November 2020). Zwar lässt sich die Entwicklung der Präsenzen in den virtuellen Versammlungen nicht mit Sicherheit voraussagen, ausgehend von den vorgenannten Daten ist allerdings davon auszugehen, dass zumindest 140 000 Aktionäre (durchschnittlich zehn Aktionäre je Aktiengesellschaft, rund 2,5 Prozent aller Aktionäre) künftig von der Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme Gebrauch machen. Bei eingesparten 100 Euro pro Aktionär ergibt sich eine voraussichtliche Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger von 14 Millionen Euro.

## **b) Wirtschaft**

Für die Wirtschaft kann sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 35 Millionen Euro reduzieren.

Es besteht keine Vorgabe für die Unternehmen, Satzungsregelungen zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen vorzusehen. Auch muss sich der Vorstand in den Fällen, in denen die Satzung eine Ermächtigung zugunsten des Vorstands zur Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung vorsieht, nicht für die Abhaltung im virtuellen Format entscheiden. Entschließt sich ein Unternehmen zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung, so werden gegenüber der Präsenzversammlung, bei der Räume anzumieten und andere organisatorische Vorkehrungen zu treffen sind, erhebliche Aufwendungen wegfallen. Zwar entstehen auch für die Errichtung der technischen Systeme und die während der Hauptversammlungen notwendigen Dienstleistungen Kosten. Diese werden aber in der Regel nicht an die Aufwendungen heranreichen, die für Präsenzveranstaltungen aufgebracht werden müssen, sondern vielmehr unter diesen liegen. Daher ist im Fall der virtuellen Hauptversammlung von einer Ersparnis von Aufwendungen auszugehen.

Die Kosten für die Abhaltung der Hauptversammlung im Präsenzformat hängen von mehreren Faktoren ab, etwa davon, ob es sich um eine börsennotierte Gesellschaft mit großem Aktionärskreis oder eine nicht börsennotierte Gesellschaft mit wenigen Aktionären handelt. Hinsichtlich des Aufwands für die Abhaltung der Präsenzversammlung lässt sich ungefähr von einem Rahmen zwischen etwa 10 000 Euro bei kleinen und bis zu 2,5 Millionen Euro bei großen börsennotierten Gesellschaften ausgehen. Insbesondere für börsennotierte Gesellschaften, die unter den rund 14 000 Aktiengesellschaften allerdings nur einen kleinen Teil ausmachen (458 börsennotierte Aktiengesellschaften laut Fünfter Jährlicher Information der Bundesregierung über die Entwicklung des Frauen- und Männeranteils an Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes, S. 116), ergibt sich ein erhebliches Einsparpotenzial.

Zwar ist auch hier nicht mit Sicherheit absehbar, wie viele der in Deutschland vorhandenen Gesellschaften Satzungsregelungen für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen schaffen und derartige Versammlungen abhalten werden. Schätzungsweise kann allerdings damit gerechnet werden, dass zumindest 10 Prozent der Aktiengesellschaften von der Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Hauptversammlung Gebrauch machen werden. Geht man davon aus, dass sich die durchschnittlichen Kosten zur Abhaltung einer Hauptversammlung in Präsenz auf 50 000 Euro belaufen und die Einsparung bei einer virtuellen Hauptversammlung 50 Prozent beträgt, verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um voraussichtlich 35 Millionen Euro.

Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

### **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Weitere Gesetzesfolgen ergeben sich nicht.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung bestimmter Regelungen des Gesetzentwurfs ist nicht vorgesehen. Die Regelungen sind – im Gegensatz zum GesRuaCOVBekG – darauf angelegt, den Gesellschaften angesichts der gestiegenen Bedeutung der Digitalisierung dauerhaft die Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen zu geben. Eine Befristung würde diesem Ziel zuwiderlaufen.

Eine Evaluierung der Regelungen ist ebenfalls nicht vorgesehen. Das Grundmodell der virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre wurde in den Hauptversammlungen der Jahre 2020 und 2021 bereits durch die Praxis erprobt, ohne dass es dabei zu nennenswerten technischen Problemen gekommen ist. Die durch den Gesetzentwurf neu hinzugetretenen Mindestanforderungen für die Abhaltung einer Versammlung als virtuelle Hauptversammlung kann die Praxis fortentwickeln, so dass sie eine Best Practice der virtuellen Hauptversammlung schaffen kann. Eine Evaluierung ist daher auch nach der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung nicht erforderlich.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 121 Absatz 5 Satz 3 AktG-E. § 16 Absatz 4 Satz 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) bestimmt, dass die Gesellschaft den Versammlungsort einer Hauptversammlung im Präsenzformat abweichend von den Vorgaben in § 121 Absatz 5 AktG und etwaigen Satzungsbestimmungen frei wählen kann. Durch § 121 Absatz 5 Satz 3 AktG-E wird geregelt, dass dessen Sätze 1 und 2 im Fall der virtuellen Hauptversammlung keine Anwendung finden. Damit sind bei der virtuellen Hauptversammlung alle Aktiengesellschaften hinsichtlich der Wahl des Versammlungsortes von den Beschränkungen des § 121 Absatz 5 AktG befreit. Dies gilt gleichermaßen für Hauptversammlungen unter dem WpÜG. Daher ist der Verweis in § 16 Absatz 4 Satz 4 WpÜG auf § 121 Absatz 5 Satz 1 und 2 AktG zu beschränken. Für im Präsenzformat abgehaltene Hauptversammlungen kann der Versammlungsort wegen § 16 Absatz 4 Satz 4 WpÜG also auch weiter frei gewählt werden.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Aktiengesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 (Änderung des § 67f)**

##### **Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1)**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung des Satzes 1)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 118a Absatz 1 Satz 4 AktG-E.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung des Satzes 3)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 118a Absatz 1 Satz 4 AktG-E.

##### **Zu Buchstabe b (Änderung der Absätze 2 und 3)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 118a Absatz 1 Satz 4 AktG-E.

## **Zu Nummer 2 (Einfügung des neuen § 118a)**

§ 118a AktG-E sieht erstmals im AktG die Möglichkeit vor, dass die Gesellschaften ihre Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre am Versammlungsort abhalten können. Es handelt sich um die zentrale Vorschrift dieser Versammlungsform im AktG. Sie schafft die Option zur Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung und regelt zentrale Einzelfragen wie Befristungen und Anwesenheitspflichten bestimmter Personen. Damit stehen den Gesellschaften zukünftig zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Die Versammlung kann als reine Präsenzversammlung nach § 118 Absatz 1 Satz 1 AktG, die gegebenenfalls ergänzt um die elektronische Teilnahme als hybride Versammlung (§ 118 Absatz 1 Satz 2 AktG) stattfinden kann, oder als rein virtuelle Hauptversammlung nach § 118a AktG-E abgehalten werden. Die virtuelle Hauptversammlung stellt dabei eine vollwertige Versammlungsform und im Verhältnis zur Präsenzversammlung keine „Versammlung zweiter Klasse“ dar. Dies wird durch die Mindestvorgaben und Ausgestaltungen hinsichtlich der Aktionärsrechte gewährleistet. Damit kann in der virtuellen Hauptversammlung über alle Gegenstände Beschluss gefasst werden, die auch Gegenstand der Präsenzversammlung sein können, also insbesondere auch Strukturmaßnahmen wie Veränderungen des Kapitals. Eine virtuelle Hauptversammlung kann damit etwa auch solche Beschlüsse fassen, die nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) eine Beschlussfassung „in einer Versammlung“ verlangen. Namentlich betrifft dies § 13 Absatz 1 Satz 2 UmwG und § 193 Absatz 1 Satz 2 UmwG. Auch Maßnahmen nach dem Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung des Erwerbs von Anteilen an sowie Risikopositionen von Unternehmen des Finanzsektors durch den Fonds „Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS“ und der Realwirtschaft durch den Fonds „Wirtschaftsstabilisierungsfonds – WSF“ (Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz – WStBG) können in virtuellen Hauptversammlungen beschlossen werden.

### **Zu Absatz 1**

Während Absatz 1 die grundlegenden Voraussetzungen der virtuellen Hauptversammlung im AktG regelt, betreffen die weiteren Absätze Fragen der Anwesenheit, Befristung und in der Versammlung zugänglich zu machender Unterlagen.

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die Satzung selbst vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen kann vorzusehen, dass die Versammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Das GesRuaCOVBekG überlässt diese Entscheidung nach seinem § 1 Absatz 2 Satz 1 allein dem Vorstand, der dazu die Zustimmung des Aufsichtsrats benötigt. Diese Regelung zeigt den Charakter des GesRuaCOVBekG als pandemiebedingte Sonderregelung deutlich auf. Die Entscheidungskompetenz des Vorstands nach GesRuaCOVBekG ist dem Umstand geschuldet, dass in der Pandemiesituation eine schnelle Entscheidung über die Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung ermöglicht werden musste. Über das Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrats stellt § 1 Absatz 6 GesRuaCOVBekG sicher, dass die Überwachungskompetenz des Aufsichtsrats gewährleistet und den Interessen der Aktionäre Rechnung getragen wird (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/18110, Seite 27). Dieser Weg kann für eine dauerhafte Regelung nicht mehr zugrunde gelegt werden. Die Entscheidung für die virtuelle Hauptversammlung bedarf einer Grundlage in der Satzung, entweder als Festlegung in der Satzung selbst oder in Form einer Ermächtigung für den Vorstand. Durch diese Voraussetzungen schließt sich § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG-E an die Systematik des § 118 AktG ein, der derartige Regelungen auch für die elektronische Teilnahme der Aktionäre nach Absatz 1 Satz 2 sowie für die Ermöglichung der Briefwahl nach Absatz 2 vorsieht. Sind für diese Fälle Satzungsregelungen erforderlich, so muss dies erst recht für eine noch deutlichere Abweichung von der Grundform der Hauptversammlung als Präsenzversammlung gefordert werden. Das Erfordernis der Satzungsgrundlage gewährleistet zum einen Transparenz für den Rechtsverkehr, da die Satzung online über das Handelsregister für jedermann einsehbar ist. Zum anderen wird auf diese Weise dafür gesorgt, dass die Aktionäre als diejenigen, die in erster Linie von der Form der Versammlung betrof-

fen sind, in der Hauptversammlung diese grundlegende Entscheidung selbst treffen. Gleichzeitig wird dadurch der Tatsache Rechnung getragen, dass die Aktionäre wesentliche Grundentscheidungen der Gesellschaft selbst treffen sollen, nicht zuletzt dann, wenn sich hierdurch die Art der Beteiligung im Rahmen der Hauptversammlung so grundlegend ändern kann. Bei der Entscheidung für eine virtuelle Hauptversammlung geht es nicht um die Festlegung eines Versammlungsorts, sondern um die grundlegende Entscheidung, in welchem Format die Hauptversammlung abgehalten werden soll, wie und wann die Rechte auszuüben sind. Durch das Erfordernis der Satzungsgrundlage lassen sich auch alle diese Folgen auf die Entscheidung der Aktionäre zurückführen. Dem Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf es daneben nicht mehr. Durch die Möglichkeit, den Vorstand zu ermächtigen, erhält dieser die erforderliche Flexibilität, die Frage der Versammlungsform entscheiden zu können. Im Fall der monistischen SE steht die Ermächtigung dem Verwaltungsrat zu.

Es wird ausdrücklich davon abgesehen, die virtuelle Hauptversammlung nur für börsennotierte Gesellschaften zuzulassen. Die Regelung sieht daher keine Differenzierung zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften vor. Es lässt sich hier auch kaum typisieren, dass die Aktionäre einer börsennotierten Gesellschaft mit breit gestreutem Aktionariat die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung der Präsenzversammlung generell vorziehen, während eine Gesellschaft mit kleinem Aktionärskreis eher an der Präsenzversammlung festhalten würde. Gerade für neu gegründete Gesellschaften kann die virtuelle Hauptversammlung attraktiv sein oder sogar den Ausschlag dafür geben, dass Gründer die Aktiengesellschaft als Rechtsform wählen. Die Möglichkeit der Satzungsregelung gibt allen Gesellschaften im Rahmen der Satzungsautonomie die Möglichkeit, die für sie passende Satzungsregelung vorzusehen oder von einer Regelung abzusehen.

Durch § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG-E ist zugleich klargestellt, dass die Präsenzversammlung nach § 118 Absatz 1 Satz 1 AktG, gegebenenfalls ergänzt um die elektronische Teilnahme nach § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG oder die Briefwahl nach § 118 Absatz 2 AktG, weiterhin die Grundform der Versammlung und die virtuelle Hauptversammlung eine weitere Option darstellt, in die sich die Satzung hineinwählen muss („opt-in“). Dieses Verhältnis kann sich zukünftig durchaus umkehren, falls sich die Praxis dahingehend entwickeln sollte, dass die virtuelle Hauptversammlung die Präsenzversammlung als Grundform ablöst.

Daneben enthält § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG-E die Legaldefinition der virtuellen Hauptversammlung: Diese ist eine Versammlung ohne physische Präsenz ihrer Aktionäre; die fehlende physische Präsenz stellt das entscheidende Merkmal dieser Versammlungsform dar. Damit deckt sich das Konzept der virtuellen Hauptversammlung mit dem des GesRuaCOVBekG (siehe dessen § 1 Absatz 2 Satz 1).

Im Folgenden legt § 118a Absatz 1 Satz 2 AktG-E die Voraussetzungen fest, unter denen eine Versammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden kann. Durch diese Voraussetzungen werden die Aktionärsrechte gewährleistet.

Nach § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AktG-E hat eine Bild- und Tonübertragung der Versammlung zu erfolgen. Diese Übertragung hat die gesamte Debatte einschließlich der Generaldebatte und der Abstimmungen zu erfassen. Die Aktionäre müssen die Versammlung, gegebenenfalls nach erforderlicher Anmeldung, auf diesem Weg verfolgen können. In der Übertragung sichtbar müssen die Aktionäre dagegen nicht sein. Bei Gesellschaften mit größerem, breit gestreutem Aktionärskreis wird die Übertragung im Regelfall über einen Livestream über die Internetseite erfolgen. Es können allerdings auch Videokonferenzdienste verwendet werden. Grundlegende technische Probleme der Gesellschaften waren in den unter dem GesRuaCOVBekG abgehaltenen virtuellen Hauptversammlungen hier nicht ersichtlich.

Damit die Aktionäre ihr Stimmrecht ausüben können, sieht § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AktG-E vor, dass die Aktionäre ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (elektronische Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie durch Vollmachtserteilung ausüben können müssen. Die Vollmachtserteilung muss also neben einer der beiden Formen der Stimmrechtsausübung über elektronische Kommunikation in jedem Fall möglich sein. Im Übrigen kann die Gesellschaft die elektronische Teilnahme, die elektronische Briefwahl oder beide Varianten vorsehen. Insoweit deckt sich die Regelung mit dem GesRuaCOVBekG. Eine Satzungsregelung, wie sie § 118 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 AktG für die elektronische Teilnahme und die Briefwahl verlangen, ist dafür nicht erforderlich.

Aus der Regelung des § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AktG-E ergibt sich, dass die elektronische Teilnahme nach § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG keine zwingende, gesetzliche Voraussetzung der virtuellen Hauptversammlung darstellt. Für die Regelung des GesRuaCOVBekG, die ebenfalls keine elektronische Teilnahme verlangt, bedeutet dies den Wegfall von Rechten „in“ der Versammlung, die nur im Fall der elektronischen Teilnahme ermöglicht werden können (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/18110, Seite 26). Dies stellt sich für § 118a Absatz 1 Satz 2 AktG-E anders dar, da dieser die Möglichkeit zur Ausübung von Aktionärsrechten im Vorfeld der Versammlung sowie in der Versammlung zur Voraussetzung der virtuellen Hauptversammlung macht. Die Regelung knüpft allerdings aus mehreren Gründen nicht an die elektronische Teilnahme nach § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG an. Zum einen ist es nach § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG auch gestattet, nur die Wahrnehmung einzelner Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass bei optionaler elektronischer Teilnahme jedem Aktionär das Recht auf eine Präsenzteilnahme unbenommen bleibt. In der virtuellen Hauptversammlung ist diese physische Präsenz aber gerade ausgeschlossen. Die Regelung in § 118a Absatz 1 Satz 2 AktG-E kann sich dann auch nicht darauf beschränken, festzulegen, dass sämtliche Aktionärsrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden können. Sie muss vielmehr den Mindestgehalt der Rechte sicherstellen und diesen Konturen verleihen. Zum anderen ist vorgesehen, zwecks der für das virtuelle Format erforderlichen Entzerrung der Versammlung einen Teil der Rechteaübung in das Vorfeld der Versammlung zu verlagern, ohne dass es dadurch zu Einbußen bei diesen Rechten kommt, während die elektronische Teilnahme von der Wahrnehmung der Rechte, die ausgeübt werden können, in der Versammlung ausgeht. Als weiterer Grund tritt hinzu, dass die Ausübung etwa des Stimmrechts nicht zwingend das Bestehen einer Zwei-Wege-Direktverbindung erfordert, von der § 118 Absatz 2 Satz 1 AktG aber grundsätzlich ausgeht (siehe Bundestagsdrucksache 16/11642, Seite 26). Das Teilnahmerecht in der virtuellen Hauptversammlung vermittelt damit kein Recht auf physische oder elektronische Teilnahme nach § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG.

Unabhängig vom Vorstehenden bleibt es den Gesellschaften auf der Grundlage von § 118 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AktG-E unbenommen, die elektronische Teilnahme vorzusehen. Durch die Formulierung „elektronische Briefwahl“ wird sichergestellt, dass nur diese geeignet ist, die Voraussetzungen für die virtuelle Hauptversammlung zu erfüllen, so dass sie in jedem Fall anzubieten ist. Die schriftliche Briefwahl kann zusätzlich ermöglicht werden. Unabhängig davon, ob das Stimmrecht im Wege der elektronischen Briefwahl oder der elektronischen Teilnahme angeboten wird, ist die Möglichkeit der Stimmabgabe bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter zu ermöglichen. Wird das Fenster für die Abstimmung geschlossen, hat – wie in der Präsenzversammlung üblich – ein entsprechender Hinweis durch den Versammlungsleiter zu ergehen.

Für die Stimmrechtsausübung über Vollmachtserteilung gelten die allgemeinen Regeln aus § 134 Absatz 3 AktG und § 135 AktG.

§ 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AktG-E betrifft das Antragsrecht der Aktionäre. Als Ausfluss des Teilnahmerechts stellt das Beschlussantragsrecht ein versammlungsgebundenes Recht dar. Gegenanträge gegen Vorschläge der Verwaltung haben in § 126 AktG eine gesetzliche Regelung erfahren, die auch für Wahlvorschläge nach § 127 AktG maßgeblich ist.

Ziel der Regelung ist, die Versammlung im Hinblick auf die Antragstellung in der Versammlung zu entzerren und zudem zu ermöglichen, dass diejenigen Aktionäre, die ihr Stimmrecht – wie dies häufig geschieht – im Vorfeld ausüben, dies tun oder dem Stimmrechtsvertreter entsprechende Weisungen erteilen können. Die Regelung unterscheidet vor diesem Hintergrund die von § 126 AktG erfassten Gegenanträge von sonstigen Anträgen. Alle Anträge, die keine Gegenanträge darstellen, also insbesondere etwa Anträge zur Geschäftsordnung oder zur Abwahl des Versammlungsleiters, müssen in der Versammlung gestellt werden können. Daher ist den Aktionären eine Möglichkeit zur Stellung dieser Anträge im Wege elektronischer Kommunikation zur Verfügung zu stellen. Dies kann, muss aber nicht in Form einer elektronischen Zuschaltung geschehen. Als technische Umsetzungen bietet sich in erster Linie eine entsprechende Funktion mit Textfeld im Aktionärsportal an. Falls kein Aktionärsportal zur Verfügung gestellt wird, kann etwa vorgesehen werden, dass Anträge per E-Mail an die Gesellschaft übermittelt werden können. Für Gegenanträge nach § 126 AktG muss eine Antragstellung in der Versammlung dagegen nicht mehr ermöglicht werden. Es wird auf die Begründung zu § 126 Absatz 4 AktG-E verwiesen.

Als vierte Voraussetzung für die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung sieht § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AktG-E die Gewährleistung eines Auskunftsrechts der Aktionäre nach § 131 AktG über elektronische Kommunikation vor. Das GesRuaCOVBekG legte hier zunächst lediglich eine Fragemöglichkeit ohne Recht auf Antwort fest, in der seit dem 28. Februar 2021 geltenden Fassung ein Fragerecht, das dem Auskunftsrecht nach § 131 AktG allerdings nicht vollständig gleichsteht. Mit der Neuregelung wird dafür gesorgt, dass auch in der virtuellen Hauptversammlung ein vollwertiges Auskunftsrecht der Aktionäre zur Verfügung steht. Das Recht kann, wenn der Vorstand von dieser Befugnis Gebrauch macht, im Hinblick auf die positiven Erfahrungen der Hauptversammlungssaisons 2020 und 2021 allerdings eine teilweise Verlagerung in das Vorfeld der Versammlung erfahren. Auch dies dient der Entzerrung der Versammlung sowie der Gewährleistung einer hohen Qualität der Antworten des Vorstands. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 131 Absatz 1a bis 1d AktG-E verwiesen.

Durch die in § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 AktG-E normierte Voraussetzung der virtuellen Hauptversammlung wird eine Neuerung in das AktG eingeführt: Der Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt ist den Aktionären bereits im Vorfeld der Versammlung zugänglich zu machen. Einige Gesellschaften haben dies bereits in ihren virtuellen Hauptversammlungen in 2020 und 2021 vorgesehen und eine solche Best Practice etabliert. Die Regelung ist in Zusammenhang mit der (teilweisen) Vorverlagerung des Rede-rechts und der Möglichkeit zur Vorverlagerung des Fragerechts in der virtuellen Hauptversammlung zu sehen. Eine solche Vorverlagerung erfordert auch, dass den Aktionären eine angemessene Informationsbasis bereits im Vorfeld der Versammlung zur Verfügung steht. In der Versammlung erfolgt die Generaldebatte samt Stellung der Aktionärsfragen und Redebeiträge im Anschluss an den Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Frist von sechs Tagen für die Zugänglichmachung ist so gewählt, dass sie vor dem Zeitpunkt endet, bis zu dem – falls der Vorstand von der in § 131 Absatz 1a Satz 1 AktG-E zur Verfügung gestellten Möglichkeit Gebrauch macht – Fragen vor der Versammlung spätestens eingereicht werden können. Damit wird sichergestellt, dass die Aktionäre den Inhalt des Vorstandsberichts für die Einreichung von Fragen nutzen können, wie es auch in der Präsenzversammlung der Fall ist. Wird das Fragerecht analog zur Präsenzversammlung durch elektronische Kommunikation in der Versammlung ermöglicht, kommt dies ebenfalls zum Tragen. Der Vorstandsbericht tritt damit neben die weiteren Unterlagen, die den Aktionären bereits vor der Versammlung zur Verfügung stehen und mit der Einberufung übermittelt werden. So wird eine umfassende Aktionärsinformation im Vorfeld erreicht und diese im Vergleich zur Präsenzversammlung verbessert.

Eine weitere Neuerung sieht § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 AktG-E vor: Es wird in Form des § 130a Absatz 1 bis 3 und 8 AktG-E ein Recht für die Aktionäre geschaffen, Stellungnahmen in Textform vor der Versammlung an die Gesellschaft zu übermitteln, die dann



allen anderen Aktionären zugänglich zu machen sind. Auch diese Vorschrift dient der Entzerrung der Versammlung, da das Rederecht so teilweise in das Vorfeld der Versammlung verlagert wird. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 130a Absatz 1 bis 3 und 8 AktG-E verwiesen.

§ 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 AktG-E behandelt dagegen das unmittelbare Rederecht in der Versammlung, das im virtuellen Format einer Modifizierung bedarf, weil es sonst nicht handhabbar wäre. Hier ist zunächst zu berücksichtigen, dass im Fall einer virtuellen Hauptversammlung aufgrund der Verbesserung der Teilnahmemöglichkeiten derjenigen Aktionäre, die nicht oder nur schwerlich an einem Versammlungsort teilnehmen können, im Vergleich zur Präsenzversammlung grundsätzlich von einer größeren Teilnehmerzahl auszugehen sein wird. Aus diesem Grund kann auch der Anteil der Aktionäre steigen, die Rechte in der Versammlung, wie das Rederecht, ausüben wollen. Vor dem Hintergrund möglicher höherer Teilnehmerzahlen und den zu gewährleistenden technischen Voraussetzungen benötigen die Gesellschaften in der Praxis für die virtuelle Hauptversammlung einen sicheren Rechtsrahmen, der die Gewährung der Redemöglichkeit in der Versammlung an klare Voraussetzungen und Vorkehrungen im Versammlungsvorfeld knüpft. Es wird auf die Begründung zu § 130a Absatz 4 bis 7 und 8 verwiesen.

Die letzte Voraussetzung für die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung liegt darin, dass den Aktionären nach § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 AktG-E eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen Beschlüsse zu Hauptversammlung zu geben ist. Die Einlegung des Widerspruchs ist damit auch in der virtuellen Hauptversammlung Voraussetzung für eine auf § 245 Nummer 1 AktG gestützte Anfechtungsbefugnis. Der Widerspruch ist während der Versammlung einzulegen. Die Widerspruchsmöglichkeit muss im Wege der elektronischen Kommunikation angeboten werden. Hinsichtlich der technischen Umsetzung ist zum einen die Bereitstellung einer entsprechenden Funktion über das Aktionärsportal denkbar, etwa durch ein Textfeld oder einen „Widerspruchs-Button“. Daneben ist es auch möglich, dass eine spezielle E-Mail-Adresse benannt wird, an die der Widerspruch etwa an den Versammlungsleiter oder direkt an den Notar übersendet werden kann. Hinsichtlich der Widerspruchsbefugnis wird § 245 AktG angepasst.

Bei § 118a Absatz 1 Satz 3 AktG-E handelt es sich um eine Regelung, die weitere Bestimmungen für die Zugänglichmachung des Vorstandsberichts oder dessen wesentlichen Inhalts vor der Versammlung enthält. Hinsichtlich der Bestimmung der Vier-Tages-Frist aus § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 AktG-E wird geregelt, dass hierfür § 121 Absatz 7 AktG gilt. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass bei börsennotierten Gesellschaften das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen hat.

Schließlich werden durch § 118a Absatz 1 Satz 4 AktG-E für die Präsenzversammlung geltende Regelungen auf die virtuelle Hauptversammlung erstreckt. Dies betrifft zum einen die Regelung aus § 118 Absatz 1 Satz 3 und 4 AktG, der die Bestätigung des Zugangs der abgegebenen Stimme bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts betrifft, sowie § 67 a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 AktG. Diese Vorschriften wurden durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) in das AktG eingefügt und setzen Artikel 3c Absatz 2 Unterabsatz 1 der Aktionärsrechterichtlinie um. Die Vorgabe zur Bestätigung des Zugangs muss gleichermaßen für die elektronische Ausübung des Stimmrechts in der virtuellen Hauptversammlung gelten, die nach § 118a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AktG-E in jedem Fall durch die Gesellschaft anzubieten ist. Hier ist davon auszugehen, dass der Großteil der Aktionäre die Stimmen auf elektronischem Weg abgeben wird, auch wenn die schriftliche Briefwahl weiter möglich ist. Eine Bestätigung muss allerdings nur dann erfolgen, wenn die Stimme bei der Briefwahl tatsächlich elektronisch abgegeben wird, während die Bestätigung bei schriftlicher Stimmabgabe lediglich möglich ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/9739, Seite 91).

## Zu Absatz 2

Die Regelungen in § 118a Absatz 2 AktG-E betreffen die Anwesenheit bestimmter Personen, die an der virtuellen Hauptversammlung am Ort der Hauptversammlung anwesend sein müssen oder können. Wie die Legaldefinition in § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG-E zeigt, ist die virtuelle Hauptversammlung eine Versammlung ohne physische Präsenz ihrer Aktionäre. Damit handelt sich bei der virtuellen Hauptversammlung also nicht um eine rein virtuelle Versammlung in dem Sinne, dass niemand mehr an einem räumlichen Ort zusammenkommt.

§ 118a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 AktG-E regelt zunächst die Anwesenheit der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Versammlungsleiters, der hier gesondert genannt wird, weil es sich dabei auch um einen Aktionär oder um einen außenstehenden Dritten halten kann. Für die Mitglieder der Unternehmensverwaltung ergibt sich in der Präsenzversammlung nach allgemeiner Meinung über den Wortlaut des § 118 Absatz 3 AktG hinaus nicht nur ein Teilnahmerecht, sondern eine Teilnahmepflicht, die durch persönliches Erscheinen am Versammlungsort zu erfüllen ist, sofern keine persönlichen Hinderungsgründe bestehen. Dies bleibt für die Präsenzversammlung unverändert. § 118a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 AktG-E regelt für die virtuelle Hauptversammlung ausdrücklich, dass die Verwaltungsmitglieder am Versammlungsort, der für die virtuelle Hauptversammlung bestehen bleibt, teilnehmen müssen. Auch in der virtuellen Hauptversammlung sollen die Aktionäre die Mitglieder der Verwaltung auf einem Podium in der Versammlung wahrnehmen können. Die Mitglieder der Verwaltung und der Versammlungsleiter müssen daher weiterhin physisch präsent sein. Da die virtuelle Hauptversammlung für die Anwesenheit der Mitglieder des Aufsichtsrats keine strengeren Voraussetzungen als für die Präsenzversammlung aufstellen will, müssen die Aufsichtsratsmitglieder auch bei der virtuellen Hauptversammlung die Möglichkeit zur Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung von einem anderen Ort aus als dem Versammlungsort haben, sofern die Satzung solche Fälle vorsieht. Daher haben die Mitglieder des Aufsichtsrats nur vorbehaltlich des § 118 Absatz 3 Satz 2 AktG am Ort der Hauptversammlung teilzunehmen.

§ 118a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AktG-E regelt die Teilnahme des Abschlussprüfers. § 176 Absatz 2 Satz 1 AktG betrifft den Ausnahmefall, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss nach § 173 AktG feststellt. Dann hat – wenn der Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer zu prüfen ist – der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über diese Feststellung teilzunehmen. Der Abschlussprüfer hat die Teilnahmepflicht durch Anwesenheit am Versammlungsort zu erfüllen, die Möglichkeit zur elektronischen Zuschaltung sieht das Gesetz nicht vor. § 118a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AktG-E sieht daher vor, dass der Abschlussprüfer im Fall des § 176 Absatz 2 Satz 1 ebenfalls am Versammlungsort teilnehmen muss. Entsprechendes gilt, wenn die Hauptversammlung ausnahmsweise über die Billigung des Konzernabschlusses verhandelt (Fall des § 176 Absatz 2 Satz 2 AktG).

Für den Stimmrechtsvertreter nach § 134 Absatz 3 Satz 5 AktG ist die Anwesenheit am Versammlungsort nach § 118a Absatz 2 Satz 2 AktG-E möglich. Dies entspricht auch den Gegebenheiten der virtuellen Hauptversammlungen der Jahre 2020 und 2021. § 134 Absatz 3 Satz 5 AktG lässt es zu, dass die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter benennen kann. Eine Pflicht dazu besteht nicht. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft soll am Versammlungsort teilnehmen dürfen. Da es sich hierbei häufig um Mitarbeiter der Gesellschaft handelt, die sich ohnehin am Gesellschaftssitz aufhalten, wäre es nicht sinnvoll, die Anwesenheit des Stimmrechtsvertreters auszuschließen. Aus dieser Regelung ergibt sich allerdings keine Pflicht zur Bereitstellung eines Stimmrechtsvertreters in der virtuellen Hauptversammlung oder eine Pflicht für diesen, Aktionärsanträge (durch elektronische Kommunikation) vor Ort zu stellen, auch wenn dies unter dem GesRuaCOVBekG in der Praxis häufig angeboten wird. Dafür besteht nach der Neuregelung bereits deshalb kein Bedarf, da den Aktionären nach § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AktG-E ein Recht zur Antragstellung während der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation zur Verfügung zu stellen ist.

### **Zu Absatz 3 bis 5**

§ 118a Absatz 3 bis 5 AktG-E soll sicherstellen, dass die Entscheidung in der Satzung für die virtuelle Hauptversammlung bei Gründung oder späterer Satzungsänderung nicht für einen unbeschränkten Zeitraum besteht. So soll die Hauptversammlung eine solche Entscheidung nach einem bestimmten Zeitraum erneuern müssen. Daher muss die Bestimmung in der Satzung, falls sie bereits in dieser selbst und nicht als Ermächtigung des Vorstands festgelegt wird, eine Befristung beachten: Die virtuelle Hauptversammlung kann für maximal fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Eintragung der Gründung oder Satzungsänderung vorgesehen werden. Gleichermaßen kann eine Ermächtigung des Vorstands in der Satzung für längstens fünf Jahre nach Eintragung der Gründung oder Satzungsänderung erteilt werden. Es ist möglich, dass sich die Struktur des Aktionariats über den Zeitraum verändert oder dass die Aktionäre zur der Entscheidung gelangen, von der Option zur Abhaltung der virtuellen Hauptversammlung keinen Gebrauch mehr machen zu wollen. So wird dafür gesorgt, dass die Entscheidung für die virtuelle Hauptversammlung in regelmäßigen Abständen eine neue Legitimation erfährt und dadurch gestärkt wird. Der hierzu erforderliche Beschluss kann natürlich im Rahmen einer virtuellen Hauptversammlung gefasst werden, da die virtuelle Hauptversammlung eine vollwertige Hauptversammlung ohne jede Kompetenzeinschränkung darstellt.

### **Zu Absatz 6**

§ 118a Absatz 6 AktG-E betrifft schließlich die Frage, wie in der Hauptversammlung zugänglich zu machende Unterlagen zugänglich zu machen sind. Eine Reihe von Vorschriften im AktG (§ 52 Absatz 2 Satz 5, § 176 Absatz 1 Satz 1, § 179a Absatz 2 Satz 4, § 186 Absatz 4 Satz 2, § 293g Absatz 1, § 319 Absatz 3 Satz 4 und § 327d Satz 1) schreibt ein solches Zugänglichmachen vor; gleiches ist in § 64 Absatz 1 Satz 1 UmwG vorgesehen. Nach den Anpassungen durch das ARUG ist kein Auslegen in Papierform, sondern nur noch ein Zugänglichmachen in der Versammlung erforderlich. Die neue Regelung stellt klar, dass die nach den zitierten Vorschriften zugänglich zu machenden Unterlagen nicht in elektronischer Form am Ort der Hauptversammlung (etwa über Monitore) bereitzustellen sind, da dies im Hinblick auf die fehlende physische Präsenz der Aktionäre nicht sinnvoll wäre. Vielmehr ist das Zugänglichmachen dadurch umzusetzen, dass die Unterlagen den elektronisch zugeschalteten Aktionären während des Zeitraums der Versammlung über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen sind. Die Gesellschaft muss dies aber nicht auf diese Aktionäre beschränken, sondern die Vorgabe kann in der Praxis auch dadurch umgesetzt werden, dass bereits von der Einberufung an auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichte Unterlagen während der Dauer der Versammlung weiterhin dort zugänglich sind.

### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 121)**

#### **Zu Buchstabe a (Einfügung des neuen Absatzes 4b)**

§ 121 AktG enthält allgemeine Vorschriften betreffend die Einberufung der Hauptversammlung. Absatz 3 Satz 1 regelt einige grundlegende Inhalte der Einberufung (Firma, Sitz der Gesellschaft sowie Zeit und Ort der Versammlung), deren Verletzung nach § 241 Nummer 1 AktG die Nichtigkeit eines in einer nicht ordnungsgemäß einberufenen Versammlung gefassten Beschlusses zur Folge hat. Durch die Einfügung des neuen Absatzes 4b werden Besonderheiten der Einberufung sowohl im Allgemeinen als auch spezifisch für börsennotierte Gesellschaften vorgesehen.

Die in § 121 Absatz 3 Satz 1 AktG genannten Angaben behalten für die virtuelle Hauptversammlung ihre Relevanz, soweit Firma, Sitz der Gesellschaft und die Zeit der Hauptversammlung betroffen sind. Diese Informationen sind also gleichermaßen in der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung anzugeben. Nach § 121 Absatz 4b Satz 1 AktG-E ist im Fall der virtuellen Hauptversammlung allerdings statt des Versammlungsortes anzugeben,

wie die elektronische Zuschaltung zu der Versammlung erfolgen kann. Die virtuelle Hauptversammlung hat einen Versammlungsort. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass der Zweck der Angabe eines Versammlungsorts in der Einberufung im Fall der virtuellen Hauptversammlung entfällt. Bei der Präsenzversammlung ist durch die Angabe des Ortes, das heißt, der postalischen Anschrift des Versammlungslokals, in der Einberufung sicherzustellen, dass die Aktionäre den Versammlungsort ohne Schwierigkeiten erreichen können. Aus Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Aktionärsrechterichtlinie folgt das Erfordernis zur Angabe des Ortes der Hauptversammlung in der Einberufung. Dem wird hier durch die Vorgabe zur Angabe der Informationen über die elektronische Zuschaltung Rechnung getragen. Die Einberufung muss also angeben, wie und wo die elektronische Zuschaltung zu der Versammlung zu erfolgen hat (etwa durch Angabe der Internetadresse sowie der erforderlichen Zugangs- und Einwahldaten).

Die Regelung in § 121 Absatz 4b Satz 2 AktG-E soll darüber hinaus der Tatsache Rechnung tragen, dass die physische Anwesenheit der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten nicht möglich ist. Die Einberufung hat also deutlich darauf hinzuweisen, um zu verhindern, dass sich Aktionäre und Bevollmächtigte zu diesem Versammlungsort begeben.

§ 121 Absatz 3 Satz 3 AktG enthält zusätzliche besondere Vorgaben für den Inhalt der Einberufungen von börsennotierten Gesellschaften, die auf den Mindestvorgaben für Einberufungen des Artikels 5 Absatz 3 der Aktionärsrechterichtlinie beruhen. Auch hierfür werden in § 121 Absatz 4b Satz 3 und 4 AktG-E einige Besonderheiten für die Einberufung einer virtuellen Hauptversammlung vorgesehen.

§ 121 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 AktG erwähnt die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts. Die Vorschrift gilt für die virtuelle Hauptversammlung gleichermaßen. Die Bezugnahme auf die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts meint Vorgaben der Satzung zur Anmeldung zu der Versammlung nach § 123 Absatz 2 AktG und zur Berechtigung der Aktionäre nach § 123 Absatz 3 AktG. Auch § 123 AktG gilt für die virtuelle Hauptversammlung in gleicher Weise. Insbesondere kann die Satzung also die Teilnahme an der Versammlung, die in Form der elektronischen Zuschaltung zu der Versammlung erfolgt, oder die Ausübung des Stimmrechts nach § 123 Absatz 2 AktG von einer vorherigen Anmeldung abhängig machen. Damit kommt derartigen Satzungsvorgaben auch für die virtuelle Hauptversammlung Bedeutung zu. Wegen § 121 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 AktG ist dann in den Einberufungen virtueller Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften gleichermaßen auf solche Erfordernisse hinzuweisen.

§ 121 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 AktG betrifft den zusätzlichen Einberufungsinhalt für das Verfahren der Stimmabgabe. Die Vorgaben in Buchstabe a gelten gleichermaßen für die virtuelle Hauptversammlung. Buchstabe b der Vorschrift bestimmt, dass auch das Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl oder im Wege elektronischer Kommunikation in der Einberufung anzugeben ist, wenn die Satzung entsprechende Bestimmungen trifft. Da nach § 118a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AktG-E die Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechts im Wege elektronischer Kommunikation Voraussetzung für die Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung ist, hat die Einberufung bei börsennotierten Gesellschaften diese Angabe nach § 121 Absatz 4b Satz 3 AktG-E in jedem Fall und damit unabhängig vom Bestehen einer entsprechenden Satzungsbestimmung aufzunehmen.

Bestimmte Rechte der Aktionäre werden durch § 121 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 AktG adressiert und sind in der Einberufung ebenfalls anzugeben. Diese Vorschrift setzt Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der Aktionärsrechterichtlinie um, der sich auf die Rechte aus Artikel 6 und 9 der Richtlinie bezieht. Diesbezüglich sieht § 121 Absatz 4b Satz 4 AktG-E vor, dass zusätzlich auf § 126 Absatz 4 AktG-E sowie auf § 131 Absatz 1a AktG-E und, falls die Satzung dies bestimmt oder der Vorstand aufgrund Satzungsermächtigung davon Gebrauch macht, auf § 131 Absatz 1b bis 1d AktG-E hinzuweisen ist. So werden die Aktionäre

börsennotierter Gesellschaften im Fall der virtuellen Hauptversammlung über alle Besonderheiten bezüglich der Ausübung dieser Rechte informiert.

### **Zu Buchstabe b (Anfügung des Absatzes 5 Satz 3)**

§ 121 Absatz 5 AktG enthält Regelungen zum Versammlungsort. Im Fall der Präsenzversammlung ist dies der Ort, an dem sich vor allem die Aktionäre versammeln.

Diese Funktion kommt dem Versammlungsort bei der virtuellen Hauptversammlung aufgrund des Ausschlusses der physischen Präsenz der Aktionäre nach § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG-E nicht mehr zu. Der Versammlungsort im AktG behält aber insoweit eine Funktion, als dass an diesem Ort die in § 118a Absatz 2 AktG-E genannten Personen zusammentreffen, mithin sich versammeln. Diese sollen allerdings bei der Wahl des Versammlungsortes nicht den Beschränkungen unterliegen, die § 121 Absatz 5 AktG zum Schutz der Aktionäre für die Präsenzversammlung aufstellt. Daher sieht der neue Satz 3 vor, dass diese Beschränkungen im Fall der virtuellen Hauptversammlung keine Anwendung finden.

### **Zu Nummer 4 (Anfügung des § 126 Absatz 4)**

Dem § 126 AktG wird ein neuer Absatz 4 angefügt, der allein die virtuelle Hauptversammlung betrifft. § 126 Absatz 4 AktG-E will – wie die anderen Regelungen, die auf eine Verlagerung bestimmter Aktionärsrechte abzielen – der Verlagerung der Entscheidungsprozesse in das Versammlungsvorfeld Rechnung tragen und zu einer Entzerrung des Versammlungstermins beitragen.

§ 126 AktG betrifft Gegenanträge von Aktionären zu den Vorschlägen der Verwaltung. Die Vorschrift geht derzeit von einem zweistufigen Verfahren aus: Wenn der Aktionär Gegenanträge an die Gesellschaft übersendet, sind diese unter den Voraussetzungen des § 126 AktG zugänglich zu machen. In der Übersendung eines Antrags oder dessen Zugänglichmachung liegt allerdings noch keine Stellung des Antrags. Es handelt sich vielmehr um eine Ankündigung, dass ein solcher Antrag später in der Versammlung gestellt werden soll. Daher muss der so eingereichte Gegenantrag später dort noch gestellt werden, damit ein wirk-samer Antrag vorliegt und eine Abstimmung über diesen erfolgen kann. Die dargestellte Zweistufigkeit hat zur Folge, dass diejenigen Aktionäre, die ihr Stimmrecht bereits vor der Versammlung ausüben, über die später in der Versammlung gestellten Anträge nicht mehr abstimmen können. Bei spontan in der Versammlung gestellten Anträgen kann es dann auch dazu kommen, dass sich Minderheiten in Mehrheiten verwandeln, wenn nicht an der Versammlung teilnehmende Aktionäre, die bereits im Vorfeld abgestimmt haben, ihr Stimmrecht in Bezug auf diese Anträge nicht mehr ausüben können. Dies will die neue Regelung für die virtuelle Hauptversammlung verhindern.

§ 126 Absatz 4 Satz 1 AktG-E regelt, dass die zugänglich zu machenden Anträge ab dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung als gestellt gelten. Hierbei handelt es sich also um eine Fiktion der Antragstellung. Diese Anträge müssen und können dann in der Versammlung nicht mehr gestellt werden, die eingangs erwähnte Zweistufigkeit wird für die virtuelle Hauptversammlung also aufgegeben. Diese Regelung geht damit über die sog. Fiktionslösung des § 1 Absatz 2 Satz 3 GesRuaCOVBekG hinaus, die die nun nicht mehr erforderliche Antragstellung „in“ der Versammlung fingiert.

Infolge der Fiktion muss nach § 126 Absatz 4 Satz 2 AktG-E ab dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung eine Abstimmung über die Gegenanträge möglich sein. Die Gesellschaft hat diese also in ihr elektronisches Abstimmungssystem einzustellen.

Durch § 126 Absatz 4 Satz 3 AktG-E sind spontane Gegenanträge „in“ der Versammlung, die durch § 126 AktG nach derzeitiger Rechtslage nicht ausgeschlossen werden, grundsätzlich nicht mehr möglich. Dieses Entfallen der Möglichkeit der Antragstellung stellt also

die Grundvariante der virtuellen Hauptversammlung dar. Die Gesellschaft kann jedoch darüber hinausgehen und eine spätere Antragstellung in der Versammlung auch für Gegenanträge in der Einberufung vorsehen und damit ermöglichen; die Regelung will ein solches Vorgehen ausdrücklich nicht verhindern. Auch hier kann also die Ausgestaltung im Einzelfall so erfolgen, dass die virtuelle Hauptversammlung der Präsenzversammlung angenähert wird.

Für § 127 AktG bedarf es keiner Anpassung, da nach dessen Satz 1 § 126 AktG für Wahlvorschläge sinngemäß gilt.

#### **Zu Nummer 5 (Änderung des § 129)**

##### **Zu Buchstabe a (Anfügung des Absatzes 1 Satz 3)**

§ 129 AktG betrifft neben weiteren Regelungen unter anderem das Verzeichnis der Teilnehmer der Hauptversammlung. Dieses verfolgt den Zweck, die Versammlungsdurchführung zu erleichtern. Daher sind die erschienenen oder vertretenen Aktionäre und die Vertreter in das Verzeichnis einzutragen. Für die virtuelle Hauptversammlung gilt die Pflicht zur Aufstellung des Verzeichnisses, wie auch unter der Geltung des GesRuaCOVBekG, gleichermaßen.

In den Hauptversammlungen der Jahre 2020 und 2021 wurde die Ausübung des Stimmrechts im Wege elektronischer Kommunikation weit überwiegend in Form der elektronischen Briefwahl und nicht über eine elektronische Teilnahme angeboten. Briefwähler sind, auch wenn sie ihr Stimmrecht noch während der Versammlung ausüben, nicht nach § 129 Absatz 1 Satz 2 in der Versammlung erschienen und daher nicht in das Teilnehmerverzeichnis aufzunehmen. Daher sahen die Teilnehmerverzeichnisse der Versammlungen häufig so aus, dass lediglich der am Versammlungsort anwesende Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen wurde.

Für die nun eingeführte virtuelle Hauptversammlung stellt sich dies anders dar. Nach der neuen Regelung in § 129 Absatz 1 Satz 3 AktG-E sind diejenigen Aktionäre und Aktionärsvertreter in das Verzeichnis aufzunehmen, die an der Versammlung durch elektronische Zuschaltung teilnehmen. Die Einordnung der sich elektronisch zu der Versammlung zuschaltenden Aktionäre als in das Verzeichnis einzutragende Teilnehmer rechtfertigt sich dadurch, dass diese nun – im Gegensatz zum GesRuaCOVBekG – von Gesetzes wegen Rechte in der Versammlung ausüben können, wie, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden, die Redemöglichkeit, das Fragerecht und das Antragsrecht. Damit sind elektronisch zugeschaltete Aktionäre physisch anwesenden Aktionären zwar nicht völlig gleichgestellt, ihre Stellung ist der eines Präsenzteilnehmers jedoch deutlich angenähert. Für die Eintragung in das Teilnehmerverzeichnis kommt es dann nicht darauf an, ob sie im Versammlungstermin auch tatsächlich Rechte ausüben. Jeder elektronisch zugeschaltete Aktionär ist also in jedem Fall in das Verzeichnis aufzunehmen. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, der nach § 118a Absatz 2 Satz 2 AktG-E am Versammlungsort anwesend sein darf, ist ebenfalls aufzunehmen.

##### **Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 4 Satz 1)**

Das Recht auf Zugänglichmachung des Teilnehmerverzeichnisses stellt ein teilnahmegebundenes Recht dar. Die elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionäre müssen das Verzeichnis daher während der Versammlung einsehen können. Dies kann etwa über das Aktionärsportal erfolgen. Das Recht auf Zugänglichmachung des Verzeichnisses der vor Ort anwesenden Versammlungsteilnehmer, die nicht Aktionäre sind, bleibt davon unberührt.

### **Zu Nummer 6 (Einfügung des § 130 Absatz 1a)**

Der neue § 130 Absatz 1a AktG-E regelt, dass der Notar seine Wahrnehmungen über den Gang der Hauptversammlung unter Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung zu machen hat. Es handelt sich dabei um eine Regelung, die sich nicht auf die virtuelle Hauptversammlung nach § 118a AktG-E beschränkt. Sie betrifft viel mehr alle Hauptversammlungen, bei denen Beschlüsse nach § 130 AktG durch den Notar zu beurkunden sind. Hinsichtlich der Präsenzversammlung liegt darin lediglich eine Klarstellung zur Anwesenheit des Notars. Für die virtuelle Hauptversammlung wird so ebenfalls ausdrücklich festgelegt, dass der Notar am Versammlungsort anwesend zu sein und dort seine Wahrnehmungen zu machen hat. Dies entspricht auch der Praxis unter dem GesRuaCOVBekG.

### **Zu Nummer 7 (Einfügung des § 130a)**

Der neue § 130a AktG-E betrifft das Recht der Aktionäre, Stellungnahmen im Vorfeld der Versammlung einreichen zu können, sowie das Rederecht der Aktionäre in der Versammlung, das aufgrund der Besonderheiten der virtuellen Hauptversammlung Modifizierungen erfährt. Auch hierbei handelt es sich um eine Regelung, die ausweislich ihrer Überschrift und ihres Wortlauts allein für die virtuelle Hauptversammlung zum Tragen kommt.

Die Regelung spiegelt im Besonderen das Anliegen des Entwurfes wider, von den Gesellschaften entwickelte Best Practices für die Verstetigung der virtuellen Hauptversammlung im AktG zu nutzen. Durch sie soll zum einen das Rederecht als versammlungsgebundenes Recht eine gewisse Vorverlagerung erfahren. In der Hauptversammlungssaison 2021 haben manche Gesellschaften ihren Aktionären angeboten, Stellungnahmen vorab einzureichen, wobei dies teilweise in Form von Texten, teilweise in Form von Videobeiträgen ermöglicht wurde (vgl. Danwerth, AG 2021, 613-627). Zum anderen soll ein Element der Interaktion zwischen Verwaltung und Aktionären, das Rederecht, auch für die virtuelle Hauptversammlung eingeführt und gleichzeitig den Besonderheiten des virtuellen Formats Rechnung getragen werden. Auch solche Live-Redebeiträge in der Versammlung wurden stellenweise im Rahmen der Hauptversammlungssaison 2021 ermöglicht. Das Recht zur Vorabereinreichung von Stellungnahmen und die Redemöglichkeit schließen sich nicht gegenseitig aus. Der Aktionär kann also entscheiden, ob er vor der Versammlung eine Stellungnahme einreichen, einen Redebeitrag anmelden oder von beidem Gebrauch machen will.

### **Zu Absatz 1**

§ 130a Absatz 1 Satz 1 AktG-E enthält zunächst die grundlegende Festlegung, dass im Fall der virtuellen Hauptversammlung den Aktionären ein Recht zur Vorabereinreichung von Stellungnahmen im Wege der elektronischen Kommunikation zu gewähren ist. Die Regelung beschränkt sich darauf, die Ermöglichung der Abgabe von Stellungnahmen durch elektronische Kommunikation sicherzustellen. Sie schreibt bewusst nicht vor, wie dies zu erfolgen hat. Vorstellbar ist zum einen, dass die Aktionäre Stellungnahmen in Textform übermitteln können. Daneben ist aber gleichermaßen ein Angebot zur Einreichung von Stellungnahmen im Videoformat denkbar. Die Ausgestaltung steht den Gesellschaften frei; sie können auch mehrere Formate parallel anbieten.

In § 130a Absatz 1 Satz 2 AktG-E wird geregelt, dass der Umfang der Stellungnahmen in der Einberufung angemessen beschränkt werden kann. Auch für dieses in das Versammlungsvorfeld verlagerte Recht muss die Möglichkeit einer solchen Beschränkung bestehen, um das Prozedere der Einreichung der Stellungnahmen für die Gesellschaften praktikabel zu halten. Die Regelung geht also vom Gedanken des § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG aus, der Ermächtigungen für den Versammlungsleiter zu zeitlich angemessenen Beschränkungen in Satzung oder Geschäftsordnung der Hauptversammlung ermöglicht. Die möglichen Beschränkungen in der Einberufung bestimmen sich letztlich danach, in welcher Form die Gesellschaft die Vorabereinreichung von Stellungnahmen zur Verfügung stellt. Können diese in

Textform eingereicht werden, kommt etwa die Beschränkung auf eine bestimmte Zeichenzahl in Betracht. Im Fall der Einreichung von Videobeiträgen kann deren Dauer beispielsweise auf eine Minutenzahl begrenzt werden, die nicht überschritten werden darf.

### **Zu Absatz 2**

Durch die Regelung in § 130a Absatz 2 AktG-E wird der Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem die Stellungnahmen bei der Gesellschaft eingehen müssen. Dies muss bis spätestens vier Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Damit deckt sich die hier festgelegte Frist mit derjenigen, die für die Vorabreichung der Fragen vorgesehen ist, wenn der Vorstand von der Möglichkeit nach § 131 Absatz 1a Satz 1 AktG-E Gebrauch macht. Die Regelung stellt zum einen sicher, dass die eingereichten Stellungnahmen den Bericht des Vorstands oder dessen wesentlichen Inhalt, der nach § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 AktG-E den Aktionären bis spätestens sechs Tage vor der Versammlung zugänglich zu machen ist, berücksichtigen können, wie es auch im Rahmen der Präsenzversammlung der Fall ist. Darüber hinaus kann die Gesellschaft den Inhalt der Stellungnahmen einbeziehen, wenn die Antworten auf die vorab eingereichten Aktionärsfragen vorbereitet werden.

### **Zu Absatz 3**

Hinzu tritt, dass die eingereichten Stellungnahmen nach Absatz 3 Satz 1 der Regelung allen Aktionären zugänglich zu machen sind. Dies bezweckt, dass andere Aktionäre von der Stellungnahme des einreichenden Aktionärs Kenntnis nehmen können, wie es auch bei Ausübung des Rederechts in der Präsenzversammlung der Fall ist. Dieses Zugänglichmachen kann, wie auch für § 126 Absatz 1 Satz 1 AktG anerkannt, dadurch erfolgen, dass die Gesellschaft die Stellungnahmen auf ihrer Internetseite bereitstellt. Falls die Stellungnahmen in Form von Videobeiträgen eingereicht werden können, wird dies die einzig praktikable Möglichkeit der Zugänglichmachung darstellen. In Textform eingereichte Stellungnahmen können dagegen auch über die Gesellschaftsblätter zugänglich gemacht werden. Für börsennotierte Gesellschaften wird das Zugänglichmachen über die Internetseite in Anlehnung an § 126 Absatz 1 Satz 3 AktG ohnehin zwingend vorgeschrieben. § 126 Absatz 1 Satz 3 AktG beruht auf der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Aktionärsrechterichtlinie. Die Richtlinienbestimmung erfasst die vorab einzureichenden Stellungnahmen nicht. Gleichwohl ist es sinnvoll, für börsennotierte Gesellschaften das Zugänglichmachen über die Internetseite im Sinne eines Gleichlaufs festzulegen. Dabei wird nicht gefordert, dass Stellungnahmen, die nicht in deutscher Sprache eingereicht werden, durch die Gesellschaft übersetzt werden müssten. Diese müssen nur in der Sprache und Form der Einreichung zugänglich gemacht werden.

Durch § 130a Absatz 3 Satz 3 AktG-E werden einige der Ausschlussgründe des § 126 Absatz 2 AktG, bei deren Vorliegen ein Gegenantrag und dessen Begründung nicht zugänglich zu machen sind, für entsprechend anwendbar erklärt. Diese Ausschlussgründe sind auf die Einreichung der Stellungnahmen zu erstrecken, sofern sie aufgrund ihres Wortlauts nicht spezifisch auf den Begriff des Gegenantrages zugeschnitten sind. Dies ist der Fall für § 126 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 AktG.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 betrifft die Redemöglichkeit in der Versammlung. Ziel der Regelung ist es, das Element des Dialogs in der Versammlung zu bewahren und das Rederecht gleichzeitig so auszugestalten, dass den Besonderheiten einer virtuell abgehaltenen Versammlung Rechnung getragen wird.

Nach Satz 1 ist daher zusätzlich eine Redemöglichkeit in Form der Videokommunikation zu gewähren. Dies erfordert eine Zwei-Wege-Direktverbindung. Der Aktionär muss sich also über eine direkte elektronische Zuschaltung über Video in der Versammlung zuschalten



und so sprechen können. Die Zurverfügungstellung etwa eines Textfeldes über das Aktionärsportal ist in diesem Fall nicht ausreichend. Nur diese Regelung gewährleistet, dass eine der Präsenzversammlung vergleichbare Situation hergestellt wird. Damit soll eine direkte Ansprache von Aktionären an die Verwaltung auch in der virtuellen Hauptversammlung möglich bleiben. Die Anforderung, dass eine Redemöglichkeit der Aktionäre per Videokommunikation zu gewährleisten ist, soll dazu beitragen, dass die Versammlung weiterhin über ein Element der Debatte verfügt und, wie im Fall der Präsenzversammlung, auch auf vorab eingereichte Stellungnahmen anderer Aktionäre reagiert werden kann. Es soll gerade nicht der Eindruck entstehen, dass der Ablauf virtueller Hauptversammlungen von Beginn an feststeht. Dieses Verfahren ermöglicht den Aktionären, dem vorgetragenen Inhalt auch durch die Art des Vortrags ein zusätzliches Gewicht zu verleihen.

Satz 2 stellt sicher, dass nur die von der Gesellschaft angebotene Form der Videokommunikation (etwa Plattform eines bestimmten Dienstleisters) zu verwenden ist. Es besteht also kein Anspruch eines Aktionärs auf einen von ihm bevorzugten Kommunikationskanal.

Mit Satz 3 wird den Gesellschaften angesichts der Besonderheiten des virtuellen Formats die Möglichkeit gegeben, das Verfahren handhabbar zu gestalten. Daher kann in der Einberufung ein angemessener Gesamtzeitraum (Angabe in Stunden oder Minuten) für alle Redebeiträge und auch eine angemessene Gesamtanzahl an möglichen Redebeiträgen festgelegt werden. Die festgelegte Anzahl der Beiträge muss dann innerhalb des Zeitraums abgegeben werden. Es bleibt dem Versammlungsleiter jedoch unbenommen, den in der Einberufung festgelegten Gesamtzeitraum zu verkürzen. Gleichmaßen kann der Versammlungsleiter die Redezeit jedes Aktionärs in Abhängigkeit von der Anzahl der zugelassenen Beiträge beschränken. Auch insoweit erfolgt also eine Annäherung an die Präsenzversammlung. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Erteilung des Wortes und die Freischaltung derjenigen Aktionäre, die ihren Redebeitrag übermitteln wollen. So wie er über eine Freischaltung der Aktionäre entscheiden können muss, muss er ihnen in seiner Funktion auch wieder das Wort entziehen können. Einer neuen gesetzlichen Regelung bedarf es für all dies nicht, da diese bereits in Form des § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG besteht. Diese Regelung gilt gleichermaßen für die Redemöglichkeit in der virtuellen Hauptversammlung. Gleichwohl sind Beschränkungen des Rederechts auch ohne entsprechende Satzungsregelungen anerkannt. Somit ergeben sich für die Gesellschaften keine Situationen, in denen das Rederecht ausufern könnte. Eine geordnete Kommunikationskultur ist im virtuellen Format ebenso erforderlich wie bei einer Präsenzveranstaltung.

Über die Reihenfolge, in der die Beiträge in der Versammlung vorzutragen sind, entscheidet nach Satz 4 ebenfalls der Versammlungsleiter. Die Reihenfolge im Rahmen der Anmeldung der Beiträge ist dafür also nicht maßgeblich.

#### **Zu Absatz 5**

Dieser Absatz dient im besonderen Maße dem Zweck, die Redemöglichkeit an die Besonderheiten der virtuellen Hauptversammlung anzupassen.

Satz 1 legt im Sinne eines Vorverfahrens fest, dass die Redemöglichkeit nur denjenigen Aktionären gewährt wird, die sich vorab dafür anmelden. Es handelt sich dabei um eine gesonderte Anmeldung, die sich nicht mit der gegebenenfalls erforderlichen Anmeldung nach § 123 Absatz 2 AktG deckt. Damit kann eine Anmeldung des Redebeitrages auch nicht von diesen etwaigen Anmeldeerfordernissen befreien. Die Voraussetzung der Anmeldung des Redebeitrages dient insbesondere auch dazu, dass die Gesellschaft die Anzahl der Redebeiträge rechtzeitig vor der Versammlung absehen, organisatorische Vorkehrungen treffen und insbesondere den nach Absatz 6 Satz 2 möglichen Funktionstest der Verbindung des Aktionärs durchführen kann.

Gemäß Satz 2 kann die Anmeldung von Redebeiträgen aber auf ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre beschränkt werden, wenn die Satzung ein solches Anmeldeerfordernis vorsieht.

### **Zu Absatz 6**

Schranken der Redemöglichkeit finden sich auch in Absatz 6.

Dies betrifft nach Satz 1 zunächst wiederum die Anzahl der Redebeiträge, falls diese eine in der Einberufung festgelegte Anzahl übersteigt. Dann entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen über die Zulassung der Redebeiträge. Können also etwa zehn Redebeiträge in die Versammlung übermittelt werden, sind die ersten zehn angemeldeten Beiträge zuzulassen. Darüber hinaus angemeldete Beiträge müssen nicht zugelassen werden, die Gesellschaft kann dies aber ermöglichen.

Von zentraler Bedeutung für die Gesellschaften ist auch die Regelung des Satzes 2, dass sich die Gesellschaft die Prüfung der Funktionsfähigkeit vorbehalten kann. So kann beispielsweise ein Termin des Aktionärs mit dem Hauptversammlungsdienstleister vorgesehen werden, in dessen Rahmen die Verbindung geprüft wird. Funktioniert die Verbindung dann nicht oder erscheint der Aktionär nicht zu dem Testtermin, so kann der Aktionär von der Liste der Redebeiträge gestrichen werden. Ob die Funktionsfähigkeit gegeben ist, steht im Ermessen der Gesellschaft. Dem Aktionär ist es dann unbenommen, seine Rede schriftlich als Stellungnahme abzugeben.

Bei nicht sichergestellter Funktionsfähigkeit kann also die Zulassung des Redebeitrages nach Satz 3 versagt werden.

### **Zu Absatz 7**

Die Regelungen des Absatzes 7 sorgen dafür, dass die Videokommunikation auf den Redebeitrag beschränkt bleibt.

Satz 1 betrifft Fragen nach § 131 Absatz 1, wenn das Auskunftsrecht allein in der Versammlung gewährt wird, und Nachfragen nach § 131 Absatz 1c, wenn der Vorstand von der Möglichkeit zur Vorabereinreichung von Fragen Gebrauch macht. Fragen und Nachfragen müssen also auch durch die zur Rede zugelassenen Aktionäre gesondert und über den Kanal der elektronischen Kommunikation übermittelt werden, der dafür zur Verfügung steht (etwa Chat-Funktion im Aktionärsportal, E-Mail).

Durch Satz 2 wird die Regelung aus Satz 1 auf die nach § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AktG-E in der Versammlung möglichen Anträge erstreckt.

Die Erstreckung in Satz 3 betrifft schließlich die Stellung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen, wenn die Gesellschaft dies, abweichend von der Grundkonzeption der virtuellen Hauptversammlung, ermöglicht.

### **Zu Absatz 8**

Hinsichtlich der Fristberechnung wird für alle Fristen in § 130a AktG-E ausdrücklich auf § 121 Absatz 7 AktG Bezug genommen, so dass der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen ist.

## **Zu Nummer 8 (Änderung des § 131)**

### **Zu Buchstabe a (Einfügung der Absätze 1a bis 1d)**

In § 131 AktG werden vier neue Absätze (1a bis 1d) eingefügt. Diese Änderung betrifft das häufig als das wesentlichste der Aktionärsrechte angesehene Auskunftsrecht.

#### **Zu Absatz 1a**

Ausweislich des Wortlauts in § 131 Absatz 1 Satz 1 AktG handelt es sich beim Auskunftsrecht der Aktionäre um ein versammlungsgebundenes Recht. Der Aktionär hat sein Auskunftsverlangen in der Versammlung und nach herrschender Meinung ausschließlich mündlich zu übermitteln. Aus diesem Grund stellt die in § 1 Absatz 2 Satz 2 GesRuaCOVBekG vorgesehene Möglichkeit für den Vorstand, in der Einberufung mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Vorabereinreichung der Aktionärsfragen vorsehen zu können, eine grundlegende Neuerung dar. Macht der Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist die Übermittlung von Fragen „in“ der Versammlung nicht mehr möglich, sofern nicht über die gesetzliche Mindestanforderung hinaus etwa ein Nachfragerecht in der Versammlung gewährt wird. In den Jahren 2020 und 2021 konnte für die virtuell abgehaltenen Hauptversammlungen, für die von der Möglichkeit zur Vorabereinreichung Gebrauch gemacht wurde, vielfach eine Steigerung der Qualität der Antworten der Verwaltung beobachtet werden. Dies wurde auf den größeren Zeitraum zurückgeführt, der für die Beantwortung zur Verfügung steht. Zudem erfolgte 2020 ein aktionärsfreundlicher Umgang mit der noch in der ursprünglichen Fassung des GesRuaCOVBekG vorgesehenen Fragemöglichkeit, die kein Recht auf Antwort vermittelte, da auch unter ihrer Geltung die eingereichten Fragen in der Regel beantwortet wurden. Vor diesem Hintergrund bezweckt § 131 Absatz 1a AktG-E auch, die positiven Effekte dieser Regelung des GesRuaCOVBekG für eine dauerhafte Regelung im AktG fruchtbar zu machen. Auch diese Regelung hat darüber hinaus eine Entzerrung der Versammlung zum Ziel.

Das Auskunftsrecht nach § 131 Absatz 1 AktG kann analog zur Präsenzversammlung so gewährt werden, dass die Aktionäre ihre Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation in der Versammlung stellen können. Dass ein solches Auskunftsrecht nach § 131 Absatz 1 AktG im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung über elektronische Kommunikation zu gewähren ist, ergibt sich bereits aus § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AktG-E.

§ 131b Absatz 1 Satz 1 AktG-E schafft dann jedoch die Möglichkeit für den Vorstand, in der Einberufung festzulegen, dass Fragen der Aktionäre nur vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation eingereicht werden können. Da die Aktionäre aufgrund des Erfordernisses der Satzungsbestimmung nach § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG-E bereits die grundsätzliche Entscheidung getroffen haben, dass die Versammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden kann, bedarf es für die Entscheidung über die Vorabereinreichung von Fragen nicht mehr der Zustimmung des Aufsichtsrats. Es handelt sich somit um eine Ermessensentscheidung des Vorstands. Nach dem GesRuaCOVBekG war die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich, um die Interessen der Aktionäre zu wahren. Auch diese Regelung ist vor dem Hintergrund des zu erwartenden Anstiegs der Teilnehmerzahl und der Besonderheit des virtuellen Formats zu sehen, das je nach Größe des Aktionariats die Zuschaltung von u. U. mehreren tausend Aktionären bewältigen muss. Das GesRuaCOVBekG sieht keine zwingende Regelung zur Ermöglichung eines Fragerechts in der Versammlung vor, so dass insbesondere börsennotierte Gesellschaften in den Jahren 2020 und 2021 von der Möglichkeit, eine Vorabereinreichung der Fragen vorzusehen, Gebrauch gemacht haben. Damit kann nicht abgeschätzt werden, ob und wie eine Vielzahl von Fragen, die gleichzeitig im Versammlungstermin im Wege der elektronischen Kommunikation eingereicht werden, von den Gesellschaften bewältigt werden können. Dies stellt eine spezifische Problematik der virtuellen Hauptversammlung dar. Aus diesem Grund sieht die Neuregelung die Möglichkeit vor, dass der Vorstand im Rahmen seines Ermessens eine solche Vorverlagerung vorsehen kann. Entscheidet sich der Vorstand für diesen Weg, ist

den Aktionären die Vorabreichung im Wege elektronischer Kommunikation zu ermöglichen. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass eine Internetseite bereitgestellt wird, über die die Fragen einzugeben sind. Daneben kommt die Einrichtung einer E-Mail-Adresse in Betracht, an die die Fragen zu übersenden sind. Ein Auskunftsrecht „in“ der Versammlung besteht dann, vorbehaltlich des Nachfragerechts nach § 131 Absatz 1d AktG-E, nicht mehr. Die Einreichung der Fragen hat bis spätestens vier Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Dies sorgt für einen ausreichenden Zeitraum zur Beantwortung der Fragen und ermöglicht eine hohe Qualität der Beantwortung. Eine noch weitergehende Vorverlagerung des Auskunftsrechts dergestalt, dass zunächst Fragen eingereicht werden können, die noch vor der Versammlung schriftlich zu beantworten sind und zu denen den Aktionären dann ein Nachfragerecht eingeräumt wird, bezüglich dessen die Antworten dann wiederum in der Versammlung gegeben werden, erscheint dagegen zu aufwendig.

Um Unklarheiten bei der Fristberechnung zu vermeiden, ist nach Satz 2 für diese § 121 Absatz 7 AktG maßgeblich. Der Tag der Versammlung ist also nicht mitzurechnen.

Satz 3 enthält eine Regelung zur Rechtsfolge der Fristversäumung. Nicht fristgemäß eingereichte Fragen werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt.

#### **Zu Absatz 1b**

Nach Satz 1 kann der Umfang der Einreichung von Fragen in der Einberufung angemessen beschränkt werden. Auch hier muss die Möglichkeit der Beschränkung bestehen, wie dies gleichermaßen für die Vorabreichung von Stellungnahmen nach § 130a Absatz 1 Satz 2 AktG-E vorgesehen ist, um das Prozedere der Einreichung der Stellungnahmen für die Gesellschaften praktikabel zu halten und einen angemessenen Zeitrahmen der Versammlung zu gewährleisten. Diese Regelung geht ebenfalls auf den Rechtsgedanken des § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG zurück, der das Rede- und Fragerecht in der Versammlung betrifft. Aufgrund der Regelung kann etwa eine Höchstzahl von Fragen pro Aktionär festgelegt oder eine Zeichenbeschränkung vorgegeben werden.

Satz 2 legt zudem fest, dass die Vorabreichung von Fragen auf ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre beschränkt werden kann. Ein gesondertes Anmeldeerfordernis für die Vorabreichung von Fragen ergibt sich daraus allerdings nicht.

#### **Zu Absatz 1c**

Satz 1 dient der Herstellung der Transparenz für die vorab eingereichten Aktionärsfragen. Diese sind, sofern sie fristgemäß eingereicht wurden, vor der Versammlung allen Aktionären zugänglich zu machen. So können alle Aktionäre diejenigen Fragen, die von anderen Aktionären gestellt wurden, bereits vor der Versammlung wahrnehmen. Auf diesem Weg wird die Information der Aktionäre im Vergleich zur Präsenzversammlung gestärkt. Das Zugänglichmachen kann am einfachsten dadurch erfolgen, dass die eingereichten Fragen nach Fristablauf gesammelt auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Bei Gesellschaften mit sehr kleinem Aktionärskreis ist es gleichermaßen denkbar, den Aktionären die Fragen per E-Mail zuzusenden.

Nach Satz 2 hat das Zugänglichmachen bei börsennotierten Gesellschaften über deren Internetseite zu erfolgen.

#### **Zu Absatz 1d**

Der neue § 131 Absatz 1d AktG-E regelt im Anschluss an den neuen Absatz 1b das Nachfragerecht im Fall der Vorverlagerung der Frageneinreichung.

Da das Auskunftsrecht auch in diesem Fall keine vollständige Vorverlagerung erfahren und eine Bedeutung im Versammlungstermin beibehalten soll, ist allen Aktionären, die vorab

eine Frage eingereicht haben, nach Absatz 1d Satz 1 „in“ der Versammlung ein Nachfragerrecht im Wege elektronischer Kommunikation zu gewähren. Durch die Verwendung des Begriffes der elektronischen Kommunikation wird nicht vorgeschrieben, dass Nachfragen durch eine Zwei-Wege-Verbindung in Form der Videozuschaltung möglich sein müssen. Die Ausgestaltung kann vielmehr auch in der Weise erfolgen, dass im Anschluss an die Beantwortung der vorab eingereichten Fragen ein Textfeld im Aktionärsportal (erneut) freigeschaltet wird. So sind etwa Gesellschaften, die dies in 2020 und 2021 ermöglicht haben, verfahren. Hier soll den Gesellschaften im Rahmen der technischen Möglichkeiten keine bestimmte Ausgestaltung zwingend vorgeschrieben werden. Es ist gleichermaßen denkbar, eine entsprechende Chatfunktion oder E-Mail-Adresse für Nachfragen zur Verfügung zu stellen. Beschränkungen dieses Nachfragerrechts zum Zwecke eines geordneten Versammlungsablaufs sind auf der Grundlage des § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG möglich; einer weiteren Regelung dazu bedarf es nicht. So kann etwa der Zeitraum, in dem Nachfragen nach der Antwort des Vorstands gestellt werden können, begrenzt werden. Ebenso ist es möglich, die Anzahl der Nachfragen pro Aktionär zu begrenzen oder festzulegen. Vor der Versammlung können die Aktionäre um Mitteilung gebeten werden, ob sie grundsätzlich Nachfragen beabsichtigen, damit die Gesellschaft das Potenzial von Nachfragen abschätzen kann. Dies führt aber nicht dazu, dass einem Aktionär, der dies verneint, das Nachfragerrecht in der Versammlung verweigert werden kann, wenn er im Hinblick auf die Antwort des Vorstands nun doch eine Nachfrage stellen will.

Im Sinne eines praktikablen Versammlungsablaufs muss das Nachfragerrecht so ausgeübt werden, dass es sich tatsächlich um Nachfragen zu den vorab gestellten Aktionärsfragen und den Antworten des Vorstands handelt. Daher legt Satz 2 fest, dass Nachfragen, die in keinem sachlichen Zusammenhang zur vorab eingereichten Frage und der Antwort des Vorstands stehen, nicht zu beantworten sind. Fragen zu gänzlich neuen Gegenständen sind damit ausgeschlossen, wobei im Zweifel von einem sachlichen Zusammenhang auszugehen ist.

Die neuen Absätze 1a bis 1d gelten bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung auch für Spezialvorschriften, die den Gegenstand des Auskunftsrechts erweitern, also etwa für § 293g Absatz 3, § 295 Absatz 2 Satz 3 und § 319 Absatz 3 Satz 5 AktG oder für § 64 Absatz 2 UmwG.

#### **Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 4)**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa (Einfügung des Satzes 2)**

§ 131 Absatz 4 Satz 1 AktG geht davon aus, dass der Aktionär, der ein dort geregeltes Auskunftsverlangen stellt, dies in der Versammlung tun muss. Daher wird durch § 131 Absatz 4 Satz 2 AktG-E festgelegt, dass den Aktionären in der virtuellen Hauptversammlung ebenfalls ermöglicht werden muss, ein solches Verlangen durch elektronische Kommunikation zu übermitteln. Ein Verlangen können naturgemäß nur zu der Versammlung elektronisch zugeschaltete Aktionäre übermitteln.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung des neuen Satzes 4)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 131 Absatz 4 Satz 2 AktG-E in Doppelbuchstabe aa.

#### **Zu Buchstabe c (Anfügung des neuen Satzes 2)**

Für § 131 Absatz 5 AktG wird durch die Anfügung eines neuen Satzes 2 geregelt, dass ein Aktionärsverlangen über die Aufnahme der Auskunftsverweigerung in die Niederschrift während der Versammlung so möglich sein muss, dass es im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen kann. Auch dies kann nur dem elektronisch zugeschalteten Aktionär zustehen.

### **Zu Nummer 9 (Änderung des § 132 Absatz 2)**

§ 132 betrifft das der Versammlung nachgelagerte Auskunftserzwingungsverfahren. Der neue § 132 Absatz 2 Satz 2 AktG-E ist dem bestehenden Satz 1 der Vorschrift nachgebildet. Antragsberechtigt ist daher nur, wer im Wege der elektronischen Zuschaltung an der Versammlung teilnimmt. Da die Antworten des Vorstands auf Aktionärsfragen unabhängig davon, ob von der Möglichkeit nach § 131 Absatz 1b Satz 1 AktG-E Gebrauch gemacht wird oder nicht, in jedem Fall in der Versammlung zu geben sind, kann auch nur gegenüber den elektronisch zugeschalteten Aktionären eine verlangte Auskunft nicht erteilt werden.

### **Zu Nummer 10 (Änderung des § 241)**

#### **Zu Buchstabe a**

Der Katalog des § 241 AktG enthält Verstöße betreffend Versammlungsbeschlüsse, die so grundlegend sind, dass sie zu einer Nichtigkeit des entsprechenden Beschlusses führen. Nach § 241 Nummer 1 AktG ist ein Beschluss unter anderem dann nichtig, wenn die Hauptversammlung unter Verstoß gegen § 121 Absatz 3 Satz 1 AktG einberufen wurde, es also in der Einberufung an einer der dort geforderten Mindestangaben fehlt.

Da für die virtuelle Hauptversammlung anstelle des Versammlungsortes in der Einberufung anzugeben ist, wie die elektronische Zuschaltung zu der Versammlung erfolgen kann, kommt dieser Angabe nun die Bedeutung zu, die im Fall der Präsenzversammlung die Ortsangabe hat. Daher wird der Verstoß gegen § 121 Absatz 4b Satz 1 AktG-E ebenfalls in den Katalog der Nichtigkeitsgründe aufgenommen. Ein in einer unter Verstoß gegen § 121 Absatz 4b Satz 1 AktG-E einberufenen virtuellen Hauptversammlung gefasster Beschluss ist also aus diesem Grund nichtig.

#### **Zu Buchstabe b**

Infolge der Einfügung des § 130 Absatz 1a AktG-E wird auch der Nichtigkeitsgrund in § 241 Nummer 2 AktG entsprechend erweitert.

### **Zu Nummer 11 (Änderung des § 242 Absatz 1)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 241 Nummer 2 AktG.

### **Zu Nummer 12 (Neufassung des § 243 Absatz 3)**

Damit Gesellschaften in der Praxis vom Instrument der virtuellen Hauptversammlung Gebrauch machen können, hat die Neuregelung sicherzustellen, dass die Gesellschaften nicht aufgrund der Sorge vor übermäßigen Anfechtungsrisiken von der Abhaltung virtueller Hauptversammlungen absehen. Diesem Zweck dienen die Anpassungen des § 243 Absatz 3 AktG, der infolge der Erweiterungen zur besseren Verständlichkeit neu gefasst wird.

§ 243 Absatz 3 Nummer 1 AktG betrifft allein technische Störungen im Rahmen der elektronischen Teilnahme, der elektronischen Briefwahl oder der Stimmrechtsausübung durch einen Bevollmächtigten, die zu Verletzungen dieser Rechte führen. Hier geht es somit nicht um die Verletzung der genannten Rechte im Allgemeinen, sondern spezifisch um den Schutz vor Anfechtungsrisiken, die gerade aufgrund technischer Störungen entstehen. § 1 Absatz 7 GesRuaCOVBekG sieht für die dort geregelten Rechtsverletzungen vor, dass eine Anfechtung nur bei Nachweis eines Vorsatzes der Gesellschaft in Betracht kommt. Auch diese Regelung dient damit im Besonderen der Sicherstellung der Durchführbarkeit virtueller Hauptversammlungen, was insbesondere die ersten nach dem GesRuaCOVBekG durchgeführten Versammlungen betraf. Eine Regelung mit der Beschränkung auf vorsätzliche Verstöße kann allerdings in dieser Form kein Vorbild für eine dauerhafte Regelung

des Anfechtungsrechts bezüglich der virtuellen Hauptversammlung darstellen. Das Schutzbedürfnis der Gesellschaften kann für die virtuelle Hauptversammlung nur soweit reichen, wie tatsächlich technische Probleme die Ursache für Rechtsverletzungen darstellen. Die Gesellschaften müssen – auch wenn die in 2020 und 2021 virtuellen Hauptversammlungen zu einer Verbesserung und Weiterentwicklung der Online-Beteiligung und der für sie erforderlichen Instrumente beigetragen haben – davor geschützt werden, dass sie aufgrund der Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung und der dabei verwendeten Technik gesteigerten Anfechtungsrisiken ausgesetzt werden. Die Voraussetzungen, die das AktG zukünftig für eine virtuelle Hauptversammlung zur Gewährleistung des Teilnahmerechts aufstellt, müssen dagegen der Anfechtung vollumfänglich zugänglich sein.

§ 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AktG-E greift die Fälle des § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AktG auf, ohne dass sich hier eine inhaltliche Änderung ergibt.

Der neue § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AktG-E betrifft dagegen spezifisch die Ausübung von Rechten in der virtuellen Hauptversammlung. Auch hier lässt sich also eine Anfechtung nicht auf eine auf eine technische Störung zurückzuführende Verletzung der Rechte stützen.

Gleiches gilt für eine Verletzung der weiteren Voraussetzungen der virtuellen Hauptversammlung nach Nummer 3.

Bei § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 AktG-E handelt es sich dagegen um eine Neuregelung, die nicht allein und spezifisch die virtuelle Hauptversammlung betrifft. Verstöße gegen die Bestimmungen des § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5, Absatz 2 Satz 2 AktG und § 118a Absatz 1 Satz 4 AktG-E können eine Beschlussanfechtung nicht rechtfertigen. § 1 Absatz 7 GesRuaCOVBekG sieht dies bereits für den Fall vor, dass der Gesellschaft Vorsatz nachzuweisen ist. Daher wird § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 AktG-E auf diese Bestimmungen erstreckt.

Inhaltlich unverändert bleibt dagegen wiederum § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 AktG-E.

Die Regelung zum Verschuldensmaßstab, die allein die Nummern 1 und 2 betrifft, wird in den neuen § 243 Absatz 3 Satz 2 AktG-E ausgelagert, ohne dass dies eine inhaltliche Änderung zur Folge hat. Von Vorsatz und auch grober Fahrlässigkeit wird man etwa dann nicht ausgehen können, wenn ein professioneller Dienstleister mit der technischen Durchführung der Versammlung beauftragt wird.

### **Zu Nummer 13 (Anfügung des § 245 Satz 2)**

§ 245 Nummer 1 AktG spricht die Anfechtungsbefugnis jedem in der Versammlung erschienenen Aktionär unter den dortigen Voraussetzungen zu. Ein Aktionär ist nach bisherigem Verständnis dann nach § 245 Nummer 1 AktG in der Hauptversammlung erschienen, wenn er entweder physisch präsent ist oder im Wege der elektronischen Teilnahme nach § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG an der Versammlung teilnimmt.

§ 245 Satz 2 AktG-E legt fest, dass die durch elektronische Zuschaltung an der Versammlung teilnehmenden Aktionäre als in der Versammlung erschienen gelten und ihnen daher die Anfechtungsbefugnis nach Satz 1 Nummer 1 unter Verzicht auf das Erfordernis eines persönlichen Erscheinens zukommt. Der (zusätzlichen) Voraussetzung aus dem GesRuaCOVBekG, dass der Aktionär für die Einlegung eines Widerspruchs von seinem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben muss, bedarf es hier nicht mehr.

Die Anforderung, dass die Anfechtungsbefugnis hier an die elektronische Zuschaltung zur virtuellen Hauptversammlung geknüpft wird, begründet sich dadurch, dass ein Aktionär nur dann vom Anfechtungsrecht Gebrauch machen kann, wenn er sämtliche Informationen, die im Vorfeld und während der Hauptversammlung gegeben und ausgetauscht worden sind,

überblickt. Wer sich nur im Vorfeld durch die Einreichung von Fragen beteiligt oder Anträge stellt, aber nicht weiter an dem Entscheidungs- oder Abstimmungsprozess teilnimmt, soll sich auf das Anfechtungsrecht nicht berufen können. Es ist schließlich möglich, dass im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung die notwendigen Informationen ausgetauscht oder Formfehler beseitigt oder geheilt werden.

#### **Zu Nummer 14**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 245 AktG.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)**

In das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz (EAG) wird eine Übergangsregelung eingefügt, die zum einen in ihrem Absatz 1 sicherstellt, dass die neuen Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung direkt bei Inkrafttreten des Gesetzes von der Praxis genutzt werden können.

Die Regelungen des GesRueCOVBekG treten mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft. Nach § 7 Absatz 1 GesRueCOVBekG ist dessen § 1 auf Hauptversammlungen anzuwenden, die bis einschließlich 31. August 2022 stattfinden. Aufgrund der Anknüpfung können also nach dem 31. August 2022 stattfindende Hauptversammlungen nicht mehr als virtuelle Hauptversammlungen auf der Grundlage des GesRueCOVBekG einberufen werden, auch wenn die Einberufung noch bis einschließlich 31. August 2022 erfolgt.

Dieses Gesetz tritt nach Artikel 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Da die virtuelle Hauptversammlung nach § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG-E einer Satzungsgrundlage bedarf und die Gesellschaften infolgedessen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zunächst eine Versammlung mit dem Tagesordnungspunkt der Satzungsänderung abhalten müssen, die nicht mehr als virtuelle Hauptversammlung auf der Grundlage des GesRueCOVBekG stattfinden kann, gestattet es die Übergangsregelung für im Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis einschließlich zum 31. August 2023 einberufene Hauptversammlungen, dass der Vorstand die Entscheidung über die Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats treffen und in der Folge auch die Vorabreichung von Fragen nach § 131 Absatz 1b Satz 1 AktG-E vorsehen kann. Auf den so abgehaltenen virtuellen Hauptversammlungen kann dann ein entsprechender satzungsändernder Beschluss gefasst werden. Der Beschluss kann selbstverständlich gleichermaßen in einer Präsenzversammlung gefasst werden. Der Zeitraum bis einschließlich 31. August 2023 ist dabei so gewählt, dass insbesondere die ordentlichen Hauptversammlungen des Jahres 2023 noch ohne Satzungsgrundlage als virtuelle Versammlungen abgehalten werden können und auf diesen über die Satzungsänderung beschlossen werden kann.

Absatz 2 der Übergangsregelung bezieht sich auf diejenigen Vorschriften des Gesetzes zu Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen, die nicht allein die virtuelle Hauptversammlung betreffen, und sorgt dafür, dass diese Vorschriften erst auf ab dem Inkrafttretensdatum einberufene Versammlungen Anwendung finden.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anfügung der Übergangsvorschrift in Nummer 3.

##### **Zu Nummer 2 (Neufassung des § 191 Satz 1)**

§ 191 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ordnet für die oberste Vertretung die entsprechende Geltung einer Reihe von Vorschriften betreffend die Hauptversammlung im



AktG an. Auch für den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), dessen oberste Vertretung nach § 1 Absatz 9 GesRuaCOVBekG im virtuellen Format abgehalten werden kann, wird damit dauerhaft eine Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Versammlungen geschaffen. Ein Großteil der geänderten Vorschriften wird durch die derzeitigen Verweise in § 191 Satz 1 VAG bereits erfasst; dies betrifft § 126 Absatz 4 AktG, § 129 Absatz 1 und 4 AktG, §§ 131 und 132 AktG sowie die §§ 241, 243, 245 und 251 AktG. Die Änderung stellt sicher, dass die nicht bereits von den Verweisen erfassten Vorschriften für die virtuelle Hauptversammlung aus dem AktG, soweit diese nicht spezifisch börsennotierte Gesellschaften betreffen, ebenfalls entsprechend auf die oberste Vertretung des VVaG anwendbar sind. Dies betrifft insbesondere § 118a AktG-E, aber auch § 121 Absatz 4b Satz 1 und 2 AktG-E, § 121 Absatz 5 Satz 3 AktG-E, § 130 Absatz 1a AktG-E und § 130a AktG-E.

### **Zu Nummer 3 (Anfügung der Übergangsvorschrift)**

Auch für das VAG wird eine der Übergangsregelung im EGAktG nachgebildete Übergangsregelung vorgesehen, die es zum einen für den VVaG ermöglicht, oberste Vertretungen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis einschließlich 31. August 2023 einberufen werden, bis zur Schaffung einer entsprechenden Satzungsbestimmung durch Entscheidung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats als virtuelle Versammlungen abzuhalten. Zum anderen wird auch hier eine parallele Übergangsvorschrift für die Vorschriften geschaffen, die nicht allein die virtuelle oberste Vertretung betreffen.

### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Damit können ab dem Datum des Inkrafttretens Aktiengesellschaften gegründet werden, deren Satzungen eine Regelung oder Ermächtigung zur Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung enthalten. Gleichmaßen können ab diesem Zeitpunkt Hauptversammlungen einberufen und abgehalten werden, in denen über eine derartige Satzungsänderung entschieden wird.